Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am Dienstag , den 26. Jänner 2021, um 20.00 Uhr,

findet im Stadtamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung sowie Streaming bzw. Liveübertragungen durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. September 2020 (Zl. 004-1)
3.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 über getroffene Maßnahmen
4.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
5.) Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2025; Beschlussfassung (Zl. 902)
6.) Festsetzung des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); Beschlussfassung (Zl. 904)
7.) Eröffnungsbilanz für 2020 und Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage; Beschlussfassung (Zl. 902)
8.) Anerkennung der Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ als Gemeindevertreterverband; Beschlussfassung (Zl. 000)
9.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung B (Zl. 031-2)
10.) KG Dietmanns – Freigabe der Aufschließungszone BW-A10; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
11.) Frau Waltraud Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf - Teilfläche von Parzelle Nr. 605/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)
12.) Frau Waltraud und Herr Johann Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf – Parzelle Nr. 1270/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)
13.) Firma Rieder GmbH aus 3823 Oberndorf 17 und Herr Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42; Ansuchen um Kostenbeteiligung Kindergartenbeförderung (Zl. 2400, 2401 und 2402)
14.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs, Behälterverkauf – Tariffestsetzung; (Zl. 851)
15.) KG Böhmsdorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
16.) KG Haid – LB119 km 63,9 – 64,8 „OD Haid" - Entlassung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
DVR-Nr.: 0409448

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at
Web: www.gerungs.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
IBAN: AT802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16213906

17.) KG Marharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
18.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
19.) KG Groß Gerungs und KG Thail – Vermessung Grundstücksfläche für Nutzwasserbrunnen Straßenmeisterei Groß Gerungs, Besitzübergang und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840)
20.) KG Groß Meinharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
21.) KG Dietmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
22.) KG Etzen, Parzelle Nr. 1240/4; Ansuchen um Grundstücksverkauf und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Zl. 840)
23.) Wanderwegeprojekt „Bärentrail" - Abschluss Übereinkommen Grundbenützung; Beschlussfassung (Zl. 771)
24.) Errichtung Traglufthalle auf den bestehenden Tennisplätzen in Groß Gerungs - Abschluss Vereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 265)
25.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
26.) FF-Etzen und FF-Oberkirchen Um- und Zubau Feuerwehrgebäude – Abänderung Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)
27.) Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS * Bez. Zwettl, N.Ö. *

OSR Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 20.01.2020

Angeschlagen am: 20.01.2021
Abgenommen am: 27.01.2021

VORANSCHLAG 2021

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	Erträge	Aufwendungen	Einnahmen	Ausgaben
0 - Allgemeine Verwaltung, Vertr. Körper	133 600	1 279 200	82 400	1 191 900
1 - Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	87 300	163 600	87 300	112 200
2 - Unterricht, Erziehung, Sport, Wissensch.	173 600	1 277 600	140 700	1 139 700
3 - Kunst, Kultur, Kultus - Musikschule	26 400	247 100	26 400	230 600
4 - Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	19 700	820 800	19 700	799 700
5 - Gesundheit	163 800	1 223 100	163 800	1 222 500
6 - Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	65 400	1 387 200	65 400	267 100
7 - Wirtschaftsförderung	29 600	1 411 200	23 600	133 700
8 - Dienstleistungen	2 401 700	2 497 600	2 231 900	1 886 800
9 - Finanzwirtschaft	5 089 400	6 700	5 089 400	6 700
Zwischensumme	**8 190 500**	**10 314 100**	**7 930 600**	**6 990 900**
Haushaltsrücklagen Entnahme/Zuführung	185 700	269 700		
Saldo Ergebnishaushalt	**2 207 600**			
investive Gebarung			1 040 400	1 648 000
Finanzierungstätigkeit			300 000	732 900
Saldo Finanzierungshaushalt			**100 800**	
Gesamtsummen	**10 583 800**	**10 583 800**	**9 371 800**	**9 371 800**

Vorhaben

Projekt Feuerwehren	169 400	169 400
Projekt Schulfreiraum MS bzw. VS Groß Gerungs	40 000	40 000
Projekt KG Etzen - Neuerrichtung	600 000	600 000
Projekt Beitrag ASBÖ Zentrale	163 500	163 500
Projekt Straßenbau	60 000	60 000
Projekt land- u. forstw. Wegebau	337 200	337 200
Projekt Grundbesitz	20 000	20 000
Projekt Wasserversorgung Etzen	15 000	15 000
Projekt Abwasserbeseitigung Groß Gerungs	20 800	20 800
Projekt Abwasserbeseitigung Etzen	9 400	9 400
Projekt Sanierung Musikschulgebäude	160 000	160 000
Gesamtsumme Projekte	**1 595 300**	**1 595 300**

Haushaltspotential 2021 vor Rücklagenabwicklung **-243 700**
Haushaltspotential 2021 nach Rücklagenabwicklung **-58 000**

Geplante Erhöhung Schuldenstand für den öffentlichen Haushalt von € 2.019.300,-- auf € 2.107.600,--
Geplante Verringerung Schuldenstand für betriebl. Einrichtungen von € 6.210.700,-- auf € 5.689.500,--
Geplante **Verringerung** Gesamtschuldenstand von € 8.230.000,-- auf **€ 7.797.100,--**.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich
2. Gemeinderatssitzung 2021

PRO-99

NIEDERSCHRIFT

vom 26. Jänner 2021 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Deibler-Kub Kolja (SPÖ), Karl Einfalt (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderäte Manfred Floh (ÖVP) und Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ) und Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) vor Beginn der Sitzung schriftliche Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.
Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ein Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ) dies zu tun.

Der von Herrn Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ) verlesene Dringlichkeitsantrag lautet:

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat:

„Akteneinsicht zu den Tagesordnungspunkten im Digitalen Zeitalter"

Für diesen Antrag nehmen wir die Einladung zu der heutigen Gemeinderatssitzung zum Anlass um über die Form der Bereitstellung der Anträge im Volltext und den angeschlossenen Akten zú den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu beraten und letztendlich Beschluß zu fassen.

Bis zum heutigen Tag war es den „interessierten" GemeinderätInnen nur möglich, persönlich nach vorheriger (telefonischer) Anmeldung, beim Stadtamtsdirektor in die Akten zu den Verhandlungsgegenständen der anberaumten Gemeinderatssitzung Einsicht zu nehmen und auf Verlangen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates herstellen zu lassen.

Diese bisher angewandte Form der Möglichkeit der Akteneinsichtnahme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist wohlgemerkt ein Relikt aus dem vergangenen Jahrhundert und somit keineswegs mehr zeitgemäß, obwohl die Anträge im Volltext und die dazugehörenden Akten digital vorliegen.

Dem § 22 der NÖ Gemeindeordnung (1) ist zu entnehmen, das die Akten auch in einer anderen technisch möglichen Weise zur Verfügung gestellt werden können!

Wir sollten nun auch in diesem Bereich endlich im 21. Jahrhundert ankommen, gerade jetzt in der derzeit alles beherrschenden Corona-Pandemie müssen wir diese Vereinfachung in Anspruch nehmen können.

Wir fordern die Bereitstellung der digitalisierten Anträge und dazugehörenden Akten für die Gemeinderäte auf elektronischem Wege per email als Anhang in Form einer pdf-Datei

oder

der Übermittlung eines Link um den selbständigen Download für die Gemeinderäte zur ermöglichen.

Der Gemeinderat möge somit beschließen:

Der Bürgermeister wird damit betraut,

innerhalb von zwei Wochen den/die zuständige(n) Verwaltungsbediensteten damit zu beauftragen, das in Zukunft im Zuge der Einladung zu Gemeinderatsitzungen die Anträge im Volltext und die dazugehörenden Akten, in digitaler Form auf elektronischem Wege per email als Anhang in Form einer pdf-Datei beigefügt werden oder die Übermittlung eines passwortgeschützten Link zum selbständigen Download der Datei, in welcher die Anträge im Volltext und dazugehörenden Akten auf der offiziellen Homepage der Stadtgemeinde Gf. Gerungs zu speichern sind, den GemeinderätInnen bereitzustellen.

Manfred Steiner, 26.01.2021

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Ergebnis:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Für den Antrag: 6 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, SPÖ und der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 17 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Der von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) verlesene Dringlichkeitsantrag lautet:

Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte

Groß Gerungs am 26.01.2021

Markus Kienast (GERMS)
Wolfgang Pichler (GERMS)
Hannes Eschelmüller (FPÖ)
Manfred Huber (FPÖ)
Manfred Steiner (FPÖ)
Kolja Deibler-Kub (SPÖ)

Speziell in Zeiten der Corona-Krise sollte es ein selbstverständlicher Service einer Stadtgemeinde sein, ihren Bürgern ein Beiwohnen an allen Gemeinderatssitzungen mittels Internet Live-Stream zu ermöglichen.

Selbst die Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat zu Beginn der Krise Live-Streams explizit als ein adäquates Mittel herausgestellt, um dem Öffentlichkeits-Gebot der Bundesverfassung betreffend Gemeinderatssitzunge (Art. 117 Abs. 4 B-VG) nachzukommen.

Wir hätten die Chance gehabt, hier zumindest im Bezirk eine Vorreiterrolle einzunehmen. Aber wie üblich mangelte es an Innovationsfähigkeit und Weitblick, sodass wir uns jetzt hinter der Gemeinde Zwettl einreichen müssen, die das erst kürzlich umgesetzt haben.

Wir beantragen folglich,

der Gemeinderat möge beschließen, dass schon ab der nächsten Sitzung alle Gemeinderatssitzungen ins Internet gestreamt und die Aufzeichnungen UNBEGRENZT online verfügbar bleiben.

Von Herrn Gemeinderat Hannes Eschelmüller (FPÖ) war der Dringlichkeitsantrag nicht unterfertigt.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Ergebnis:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Für den Antrag: 6 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, SPÖ und der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 17 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung sowie Streaming bzw. Liveübertragungen durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. September 2020 (Zl. 004-1)
3.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 über getroffene Maßnahmen
4.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
5.) Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2025; Beschlussfassung (Zl. 902)
6.) Festsetzung des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); Beschlussfassung (Zl. 904)
7.) Eröffnungsbilanz für 2020 und Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage; Beschlussfassung (Zl. 902)
8.) Anerkennung der Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ als Gemeindevertreterverband; Beschlussfassung (Zl. 000)
9.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung B (Zl. 031-2)
10.) KG Dietmanns – Freigabe der Aufschließungszone BW-A10; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
11.) Frau Waltraud Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf - Teilfläche von Parzelle Nr. 605/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)
12.) Frau Waltraud und Herr Johann Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf – Parzelle Nr. 1270/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)
13.) Firma Rieder GmbH aus 3823 Oberndorf 17 und Herr Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42; Ansuchen um Kostenbeteiligung Kindergartenbeförderung (Zl. 2400, 2401 und 2402)
14.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs, Behälterverkauf – Tariffestsetzung; (Zl. 851)
15.) KG Böhmsdorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
16.) KG Haid – LB119 km 63,9 – 64,8 „OD Haid" - Entlassung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
17.) KG Marharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
18.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

19.) KG Groß Gerungs und KG Thail – Vermessung Grundstücksfläche für Nutzwasserbrunnen Straßenmeisterei Groß Gerungs, Besitzübergang und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840)
20.) KG Groß Meinharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
21.) KG Dietmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
22.) KG Etzen, Parzelle Nr. 1240/4; Ansuchen um Grundstücksverkauf und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Zl. 840)
23.) Wanderwegeprojekt „Bärentrail" - Abschluss Übereinkommen Grundbenützung; Beschlussfassung (Zl. 771)
24.) Errichtung Traglufthalle auf den bestehenden Tennisplätzen in Groß Gerungs - Abschluss Vereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 265)
25.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
26.) FF-Etzen und FF-Oberkirchen Um- und Zubau Feuerwehrgebäude – Abänderung Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)
27.) Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

[redacted]

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

[redacted]

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung beantwortet der Vorsitzende die anlässlich der Gemeinderatssitzung am 12. Jänner 2021 von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) gestellte Frage bezüglich der Bestellung eines Beirates nach § 94 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973.
Er verliest in diesem Zusammenhang ein Schreiben der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden. Im Schreiben wurde festgehalten, dass im gegenständlichen Fall die Grundvoraussetzung für eine Beiratsbestellung – die Auflösung des Gemeinderates – nicht vorlag.

A u s f ü h r u n g

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung sowie Streaming bzw. Liveübertragungen durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt:
Bei der Gemeinderatssitzung am 12. Jänner 2021 wurden von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast – Bürgerliste GERMS Ton- und Filmaufnahmen angefertigt.
Diese Filmaufnahmen wurden im Internet veröffentlicht. Bei der Aufnahme der Gemeinderatssitzung wurde von Herrn DI (FH) Markus Kienast auch der Zuschauerbereich mitgefilmt.
In diesem Zusammenhang sind bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs mündliche Beschwerden eingelangt, dass für die Veröffentlichung im Internet keine Zustimmungserklärungen der betroffenen Zuhörer bei der Gemeinderatssitzung eingeholt wurden. Von einem Zuhörer wurde auch mitgeteilt, dass rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Grundsätzlich darf in Österreich in öffentlichen Bereichen jeder jeden fotografieren. Anders verhält es sich jedoch bei der Verbreitung (Veröffentlichung). Hier besteht das sogenannte „Recht am eigenen Bild" bezüglich der Erlaubnis zur Verbreitung in der Öffentlichkeit.
Der Begriff der Öffentlichkeit ist weit auszulegen und umfasst jede Verbreitungshandlung, bei der damit zu rechnen ist, dass das Bildnis dadurch einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird.
Da meist schwer beurteilt werden kann, ob die Veröffentlichung jemanden verletzen könnte, sollte in jedem Fall die Zustimmung des Abgebildeten eingeholt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung sowie Streaming bzw. Liveübertragungen durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinderatssitzung untersagt wird.

Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die strafrechtliche Verantwortung von Inhabern einer Gewerbeberechtigung bezüglich Bild- und Tonaufnahmen hingewiesen.

Außerdem soll beschlossen werden, dass der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt, dass versucht werden soll, dass ab der nächsten Gemeinderatssitzung Filmaufnahmen von der Gemeinderatssitzung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs hergestellt werden.
Die in diesem Zusammenhang eventuell anfallenden außerplanmäßigen Ausgaben sollen genehmigt werden.

Antrag von GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):
Die beiden Punkte, Untersagung der Aufzeichnung der Sitzung und dass ab der nächsten Gemeinderatssitzung Filmaufnahmen durch die Stadtgemeinde hergestellt werden, sollen getrennt zur Abstimmung gebracht werden.

Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Für den Antrag: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Abstimmungsergebnis bezüglich des Antrages des Stadtrates lautet:

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Für den Antrag: 19 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Enthaltung gilt als Gegenstimme: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und Bürgerliste GERMS

2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. September 2020 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 24. September 2020 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, SPÖ und Bürgerliste GERMS vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.
Von der FPÖ wurde das Protokoll nicht unterfertigt, da Herr Hannes Eschelmülller (FPÖ) bei dieser Sitzung entschuldigt ist.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle (öffentliche und nicht öffentliche Sitzungspunkte) wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

3.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 über getroffene Maßnahmen

In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 16 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs angekauft wird. Die Zahlung des Kaufpreises musste bis spätestens 15. Dezember 2020 erfolgen.
In der Gemeinderatssitzung am 24. September erfolgten außerdem weitere Beschlüsse bezüglich Grundstücksankäufen.
In der gleichen Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 wurde der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 beschlossen. In diesem Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 wurde für das Investitionsvorhaben „Grundbesitz" eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 500.000,-- vorgesehen.
Wurden bereits Auftragsvergaben

- durch den Gemeinderat oder Stadtrat beschlossen,
- ist die Darlehensaufnahme im Voranschlag 2020 vorgesehen,
- wurden die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht und
- liegen Rechnungen bei der Gemeinde auf

kann der Bürgermeister die Darlehensaufnahme (Zuzählung) auf Grundlage von § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 veranlassen.
Über eine solche Veranlassung muss der Bürgermeister dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung berichten.
Auf Basis dieser rechtlichen Grundlage hat der Bürgermeister mit Zuzählungsdatum 21. Dezember 2020 nach einer erfolgten Kreditangebotseinholung ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem variablen Zinssatz in der Höhe von 0,410 % p.a. (Mindestzinssatz) bei der Raiffeisenbank Groß Gerungs eGen, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 aufgenommen.
Zweitbieter war die Firma Waldviertler Sparkasse Bank AG mit einem Mindestzinssatz von 0,450 % p.a.

Hingewiesen wird noch darauf, dass dieses Darlehen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren" aufgenommen wurde und dafür vom Land NÖ auf die Dauer von 20 Jahren ein Zinsenzuschuss in der Höhe bis zu 3 % p.a. für insgesamt € 280.000,-- gewährt wird.

4.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder das Wort.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 20. Oktober 2020 und der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 15. Dezember 2020 zur Kenntnis.

Die Prüfungsergebnisse wurden vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

5.) Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2025; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:
Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2021 lag in der Zeit vom 20.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.
Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2021 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2021 wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Voranschlag zu beschließen:
a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Voranschlag 2021 wurde nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Im Voranschlag 2021 ist im Ergebnishaushalt ein negativer Saldo von € 2.207.600,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 100.800,-- ersichtlich.
Diese negativen Ergebnisse sind leider durch die Einnahmenausfälle auf Grund der Corona Pandemie entstanden.
Im kommenden Jahr werden auf Grund der Budgetsituation zahlreiche spürbare Einschränkungen umgesetzt werden müssen.

Von Herrn Gemeinderat Manfred Atteneder (SPÖ) wurde nachfolgendes Schreiben eingebracht:

Antrag von der SPÖ Fraktion Groß Gerungs an die Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:
Von der NÖ Landesregierung wurde beschlossen, dass sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher für die Heizperiode 2020/2021 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 140,-- ausbezahlt wird. Der diesbezügliche Antrag muss beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Die SPÖ-Fraktion Groß Gerungs ersucht, dass auch die Stadtgemeinde Groß Gerungs in diesem Zusammenhang an die betroffene Personengruppe ebenfalls einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,-- ausbezahlt und dies im 1. Nachtrag zum Voranschlag 2021 zu berücksichtigen

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden an den Gemeinderat soll wie folgt lauten:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,-- für die Heizperiode 2020/2021 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt wird.
Als Richtlinie für die Bedürftigkeit soll die gleiche Richtlinie wie für den NÖ Heizkostenzuschuss gelten. Zusätzlich soll jedoch der Heizkostenzuschuss auch den Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden, wenn die anderen Voraussetzungen laut der NÖ Heizkostenzuschuss-Richtlinie zutreffen.
Die 1. Auszahlung soll an die sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern im Jänner 2020 auf Grundlage der eingelangten Anträge für den NÖ Heizkostenzuschuss ohne zusätzlichem Antrag erfolgen.
Für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein Antrag erforderlich, der bis spätestens 30. März 2020 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingelangt sein muss.

Groß Gerungs, am 26.01.2021

Eine Abstimmung über diese schriftliche Eingabe erfolgte jedoch nicht, da dies von Herrn Manfred Atteneder (SPÖ) auch nicht gefordert wurde, sondern er hat darum gebeten, dass dieser Antrag bei dem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 eine Berücksichtigung finden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplans

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025

- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 1.595.300,--

- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 300.000,-- (Neubau KG Etzen)

- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

  Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:
  Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

  Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

  Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 7.000,-- ist** aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

  Investitionstätigkeit
  Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Für den Antrag: 19 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Enthaltung gilt als Gegenstimme: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und Bürgerliste GERMS

6.) Festsetzung des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); Beschlussfassung (Zl. 904)

Sachverhalt:
Gemäß § 14 VRV 2015, BGBl. II, Nr. 313/2015 und § 83 NÖ GO 1973 sind sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen. Der Gemeinderatsbeschluss über den gewählten Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist im Rechnungsabschluss ersichtlich zu machen.

In den Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 wird der Rechnungsabschlussstichtag sowie der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses genauer definiert:

„Zu § 14 VRV 2015 (Zeitliche Abgrenzung):
Abs. 1 unterscheidet zwei unterschiedliche Stichtage:
1. Rechnungsabschlussstichtag:
Dieser wird in der Verordnung mit dem 31. Dezember festgelegt (Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu Z 9 (§ 14 Abs. 1);

2. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses:
Wird von der Gebietskörperschaft festgelegt und liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen.
Abs. 2 untersagt die Zuordnung von Geschäftsfällen, wenn diese wirtschaftlich erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eintreten."

Im III. Hauptstück, 4. Abschnitt der NÖ GO 1973 beginnend mit § 83 wird der Rechnungsabschluss der Gemeinden geregelt. § 83 Abs. 1 NÖ GO 1973 definiert, dass sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen sind. Der Gemeinderatsbeschluss über den gewählten Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist im Rechnungsabschluss ersichtlich zu machen.

Mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden – IVW3 wurde abgeklärt, dass ein Datum des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zwischen Ende Jänner und Anfang Februar des dem Rechnungsabschluss folgenden Jahres geeignet ist, um notwendige Tatsachen, die wirtschaftlich vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, in den jeweiligen Rechnungsabschluss aufnehmen zu können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass als Stichtag für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils der 5. Februar des Folgejahres festgelegt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Eröffnungsbilanz für 2020 und Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:
Gemäß § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Gemeinde bei der erstmaligen Anwendung der Grundlagen der kommunalen Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung.
Die Bestimmungen der §§ 83 und 84 NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zur Beschlussfassung über den ersten Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der kommunalen Buchführung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Gemäß § 72 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist im Ergebnishaushalt hinsichtlich des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses die Ausgeglichenheit anzustreben. Ein Fehlbetrag im Ergebnisvoranschlag und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der allgemeinen Haushaltsrücklage bedeckt werden.

Die Eröffnungsbilanz hat zum Eröffnungsbilanzstichtag unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung kann im Zuge der Eröffnungsbilanz eine nicht finanzwirksame Eröffnungsrücklage von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens gebildet werden, welche als nicht finanzwirksame Haushaltrücklage ausgewiesen wird.

Nach der Stadtratssitzung vom 19. Jänner 2021 wurde bekannt, dass in der Eröffnungsbilanz auch im Zusammenhang mit Beteiligungen eine Neubewertungsrücklage aufgenommen werden muss. Es wurde daher in die Eröffnungsbilanz eine Neubewertungsrücklage in der Höhe von € 39.253,77 aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Nettovermögen von € 36.208.328,98 auf € 36.247.577,75. Es könnte somit eine nicht finanzwirksame Haushaltsrücklage (Eröffnungsbilanzrücklage in der Höhe von € 18.123.788,88 gebildet werden.

In der Vorberatung bei der Stadtratssitzung wurde das Nettovermögen mit € 36.208.328,98 vorgelegt. Der Vorsitzende bringt auf Grund der oben angeführten Abänderung der Eröffnungsbilanz daher bezüglich der Höhe des Nettovermögens einen abgeänderten Antrag ein. Die nicht finanzwirksame Haushaltsrücklage bleibt unverändert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge gemäß § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit einem Nettovermögen von € 36.247.577,75 beschließen.
Außerdem soll auf Basis dieser Eröffnungsbilanz 2020 eine Eröffnungsrücklage (nicht finanzwirksame Haushaltsrücklage) in der Höhe von € 18.100.000,-- (bis zu 50 % des Nettovermögens) gebildet werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

8.) Anerkennung der Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ als Gemeindevertreterverband; Beschlussfassung (Zl. 000)

Sachverhalt:
Vom Präsidenten des Vereins der Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ, Herrn Josef Peer aus 2013 Göllersdorf, Marktstraße 6 wurde der Bürgermeister über den Beitritt von Mandataren informiert. Es wird um ein formelles Anerkennungsschreiben ersucht. Im Schreiben wird angeführt, dass laut Information der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Herr Mag. Gehart, der Beschluss über die Anerkennung entweder im Stadtrat oder im Gemeinderat gefasst werden kann.
Es handelt sich laut dem Schreiben um einen reinen formalen Akt, der notwendig und vom Gesetzgeber so vorgegeben wurde.

Auf der Homepage der Bürgerliste GERMS ist als Vorstandsmitglied in diesem Verein neben vier anderen Namen auch der Name Markus Kienast aufgelistet.
Laut einem Vereinsregisterauszug vom 15. Jänner 2021 scheint hier der Name Kienast nicht auf, sondern ist eine Frau Claudia Weber eingetragen.

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast nimmt bei der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Gemeindevertreterverband, Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ, im Land Niederösterreich von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Interessensvertretung / Einrichtung im Sinne des § 17a des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes anerkannt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

9.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung B (Zl. 031-2)

Sachverhalt:
Der Entwurf der geplanten 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 19.12.2019 bis 30.01.2020 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Verordnung A der 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020 beschlossen. Da aufgrund der jahreszeitbedingten Vegetation im Frühjahr 2020 keine genaue Aussage hinsichtlich der Auswirkungen auf die NÖ Artenschutzverordnung getroffen werden konnte, wurden die Änderungspunkte 6 und 7 in der KG Etzen, sowie Punkt 12 in der KG Nonndorf einstweilen zurückgestellt.
Eine neuerliche Begutachtung erfolgte vom Büro Dr. Schön im Mai, Juni und Juli 2020. Gemäß Naturverträglichkeitserklärung (NVE 07/2020) konnte für die Änderungspunkte 7 und 12 eine Naturverträglichkeit im Sinne der Artenschutzverordnung festgestellt werden. Da diese jedoch nicht für einen Teilbereich der geplanten Baulanderweiterung bei Änderungspunkt 6 (KG Etzen) festgestellt werden konnte und daher eine umfangreiche Adaptierung der Baulandabgrenzung notwendig ist, soll dieser Änderungspunkt nicht beschlossen werden. Eine adaptierte Form wird in der 34. Änderung behandelt.

Im Zuge des Lokalaugenscheins am 27.02.2020 wurden mit den zuständigen Amtssachverständigen geringfügige Anpassungen bei Änderungspunkt 7 und 12 vereinbart. Die Anpassungen sind in einer ergänzenden Erläuterung beschrieben.
Da zu diesen beiden Änderungspunkten noch keine Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 und Abt. BD-1N erstellt wurden, wurde die neuerlich erstellte Naturverträglichkeitserklärung, samt weiteren Unterlagen im Zuge der ergänzenden Erläuterung, an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Mit Schreiben vom 28.09.2020 und 30.09.2020 wurden von der Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), die Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, und das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht), Herrn Dr. Werner Haas, zugestellt.

Laut Gutachten der Amtssachverständigen Abt. RU7 und Abt. BD1-N stehen die geplanten Änderungspunkte 7 und 12 nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

Bezüglich Änderungspunkt 12 (KG Nonndorf) ist anzumerken, dass die gegenständlichen Parzellen bereits neu vermessen wurden. Ein Teilungsplan liegt vor. Die beiden erforderlichen Verfügbarkeitsverträge liegen ebenfalls bereits vor.

Plannummer 1180/017/01

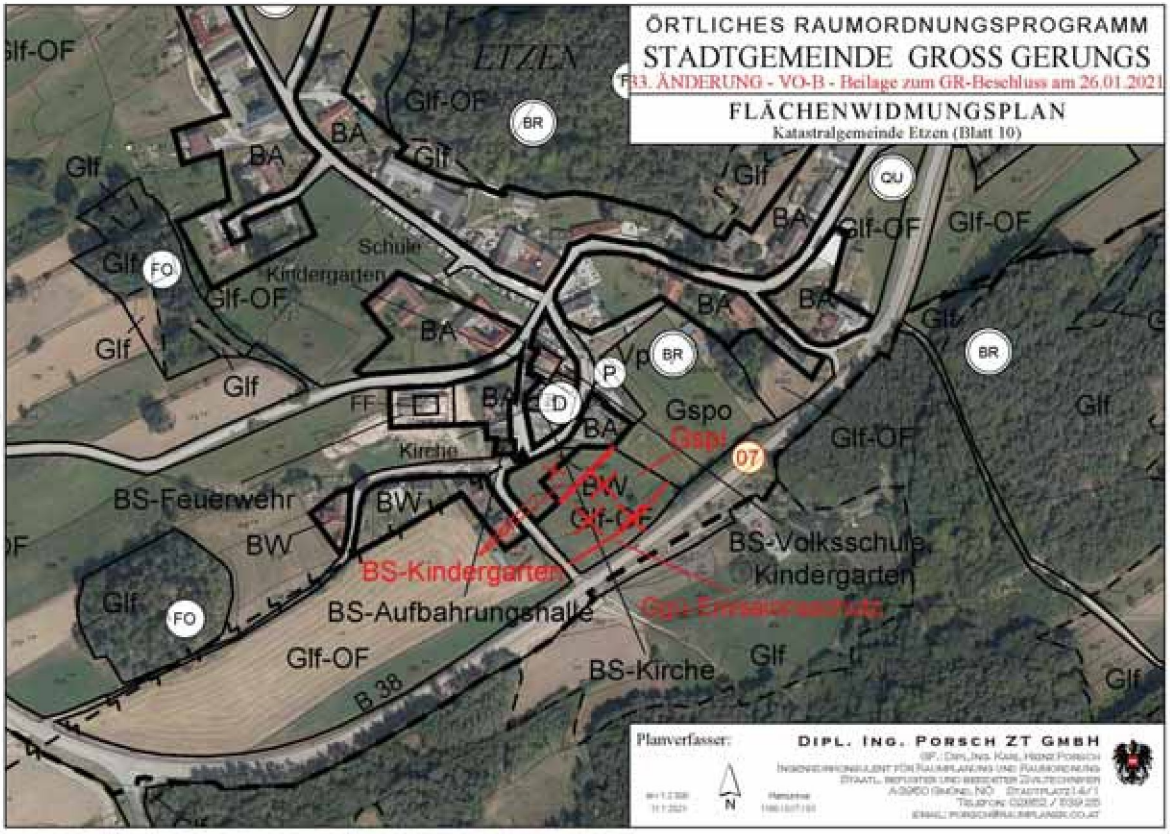

Plannummer 1180/016/01

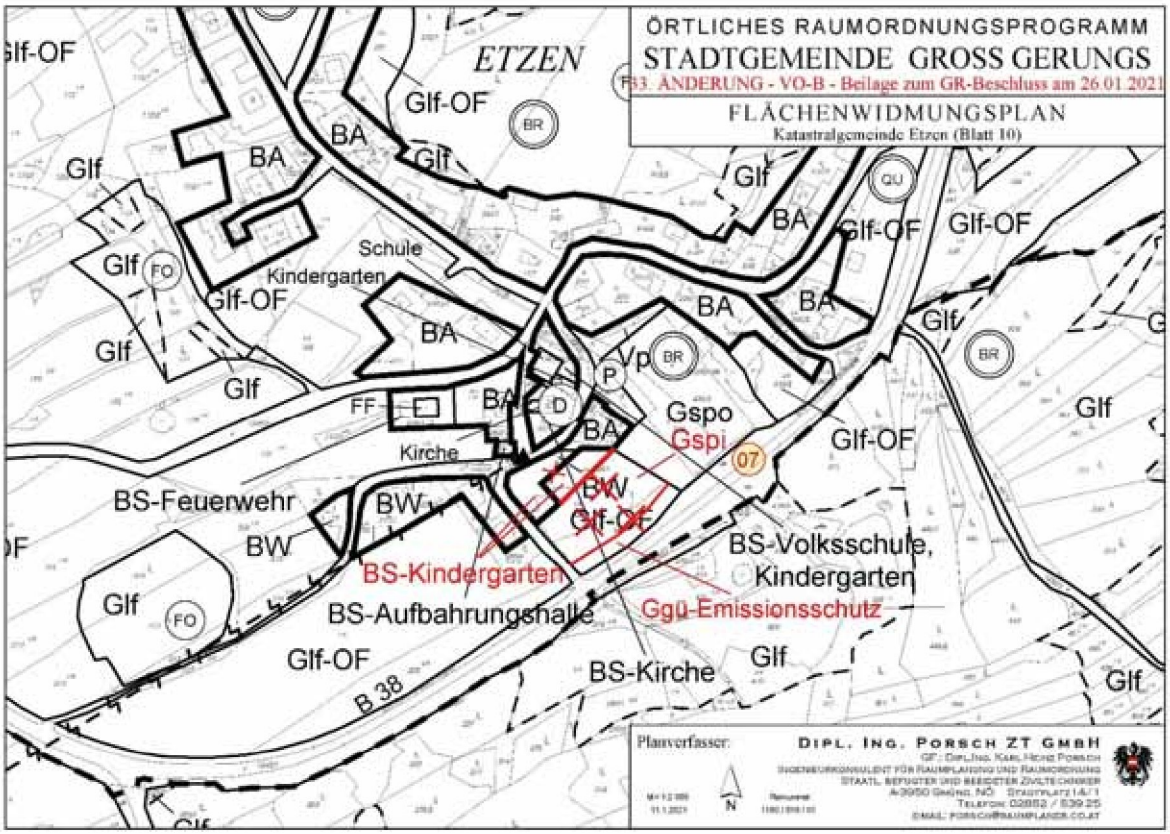

Plannummer 1180/017/02

Plannummer 1180/016/02

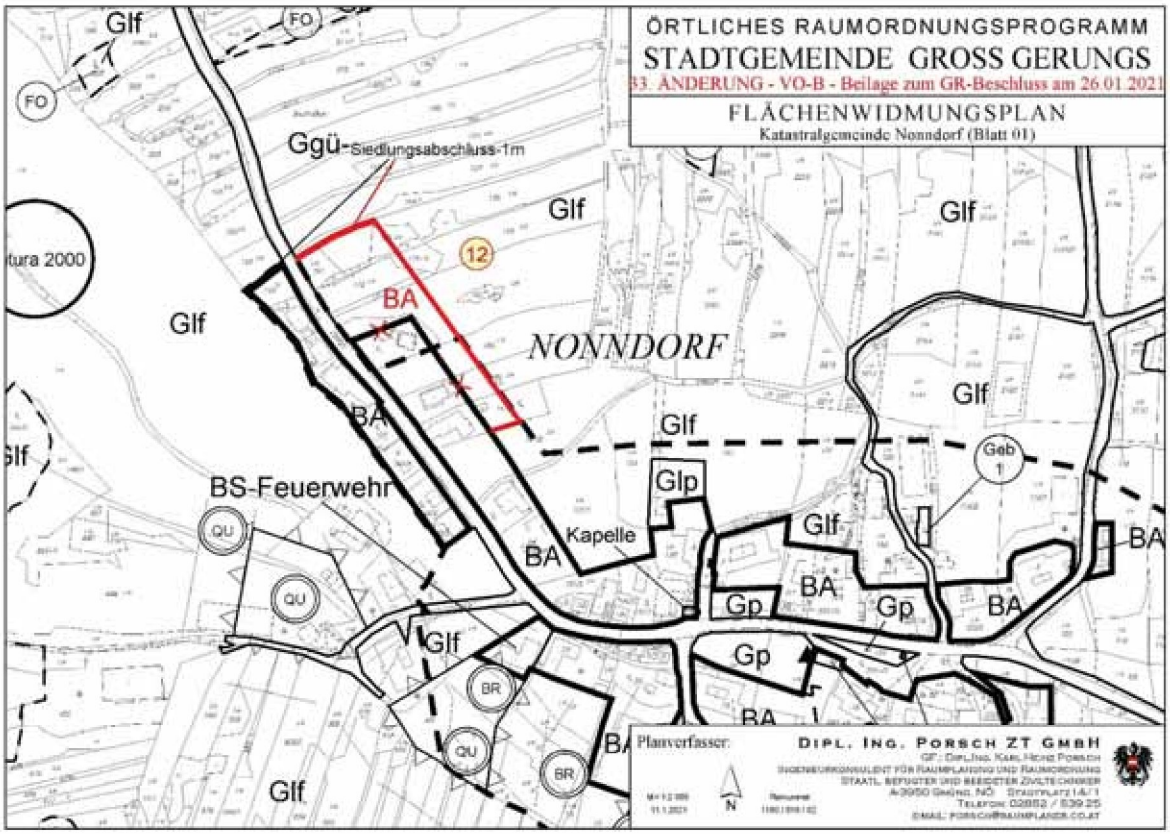

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge zunächst die für Änderungspunkt 12 der vorliegenden 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Verfügbarkeitsverträge zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und den betroffenen Grundeigentümern (Parzellen: 172, 173, 174, 178, 180, 181 KG Nonndorf) beschließen.

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Herbert Faltin, geb. 13.07.1955, Nonndorf 31, 3920 Groß Gerungs, und Frau Bettina Gutenbrunner, geb. 13.07.1978, 4251 Sandl 13, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 172 und 174, EZ. 135, sowie des Grundstückes Nr. 173, EZ. 17, je KG Nonndorf, KG-Nr. 24159,
- diese im Folgenden „Eigentümer" genannt – und

2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II.
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil der Grundstücke Nr. 172 und 174, je EZ.135, sowie des Grundstückes Nr. 173, EZ.17, je KG Nonndorf, KG-Nr. 24159, für den, gemäß Entwurf der 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.
Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.

2.) Der neu geschaffene Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.

2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

5.) Die Eigentümer oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2018 (105,1) als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V., Absatz 5, das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 172, 174 und 173 in der KG. Nonndorf übertragen wird.

VIII.
Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

IX.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Groß Gerungs, am 18.12.2019

Grundstückseigentümer: .....

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Bürgermeister: ..... Stadtrat: .....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Gemeinderat: ..... Gemeinderat .....

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Franz Wielander geb. 04.07.1963, und Frau Gertrude Wielander, geb. 16.01.1966, beide wohnhaft Nonndorf 4/2, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 178, 180 und 181, je EZ. 86, je KG Nonndorf, KG-Nr. 24159,
- diese im Folgenden „Eigentümer" genannt – und

2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II.
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil der Grundstücke Nr. 178, 180 und 181, je EZ.86, je KG Nonndorf, KG-Nr. 24159, für den, gemäß Entwurf der 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.
Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.

2.) Der neu geschaffene Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.

2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

5.) Die Eigentümer oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2018 (105,1) als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V., Absatz 5, das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 178, 180 und 181 in der KG. Nonndorf übertragen wird.

VIII.
Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

IX.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Groß Gerungs, am 28.10.2019

Grundstückseigentümer: Gebrüder Hiekmayer Wieland Franz

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Bürgermeister: ..... Stadtrat: .....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Gemeinderat: ..... Gemeinderat .....

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 7 und 12 der 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit der oben beschriebenen Abänderung - mittels folgender Verordnung B beschließen.

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Etzen und Nonndorf** (Änderungspunkte 7 und 12) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

10.) KG Dietmanns – Freigabe der Aufschließungszone BW-A10; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Dietmanns soll die Freigabe der Aufschließungszone BW-A10 erfolgen, da der Sohn bzw. die Schwiegertochter von Herrn Josef Wimmer aus 3920 Dietmanns 4 auf einem der neu zu schaffenden Bauplätze ein Wohngebäude errichten wollen. Eine Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl mit der Geschäftszahl 12778/20 liegt bereits vor.
Außerdem haben die neuen Eigentümer Frau Christina und Herr Christian Hörth, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2, bereits einen Vorausplan zwecks Vorbegutachtung für eine baubehördliche Bewilligung übermittelt.
Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Umsetzung wurde nachfolgendes Schriftstück übermittelt:

Christian und Christina Hörth
Pletzensiedlung 375/2
3920 Groß Gerungs

Wimmer Josef
Dietmanns 4
3920 Groß Gerungs

EINGELANGT
15. Jan. 2021
Stadtgemeinde
Groß Gerungs, NÖ.

Groß Gerungs, am 11.01.2021

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

Betr.: **Sicherstellung der Umsetzung des Teilungsplanes GZ. 12778/20 nach Freigabe der Aufschließungszone (BW A-10) KG Dietmanns**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Schreiben dient der Sicherstellung der Umsetzung der Vermessungsurkunde GZ. 12778/20 Zwettl, vom 14.10.2020 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit welcher die Schaffung der geforderten 3 Bauplätze lt. Gutachten Zu: RU2-O-193/106-2005, Bezug: RU1-R-193/042/2005, vom 02.03.2006 in der KG Dietmanns umgesetzt wird.

Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass die Teilung (lt. Vermessungsurkunde GZ. 12778/20, Zwettl am 14.10.2020 von Dr. Döller Vermessung ZT GmbH), nach der Freigabe der Aufschließungszone (BW A-10) KG Dietmanns im Grundbuch umgesetzt wird,

mit freundlichen Grüßen zeichnen

Grundstückseigentümer

Wimmer Josef

Zukünftige Grundstückseigentümer
und Bauwerber
Christian und Christina Hörth

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Freigabe der Aufschließungszone BW-A10 in der Katastralgemeinde Dietmanns nachfolgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Dietmanns ausgewiesene Bauland-Wohngebiet- Aufschließungszone (BW-A10) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2006 (13. Änderung des ÖRP) festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 10 (BW-A10):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die Schaffung von mindestens 3 Bauplätzen vorsieht sowie die Sicherstellung, dass dieser Teilungsplan auch umgesetzt wird.

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

11.) Frau Waltraud Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf - Teilfläche von Parzelle Nr. 605/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 18. Oktober 2020 ersucht Frau Waltraud Mathes, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444 um den Verkauf des Grundstückes per Adresse Dr.-Carl-Wilfert-Straße 330 a. Auf diesem Grundstück befindet sich ihr Würstelstand.
Der Grund für das Kaufansuchen ist, dass sie in Zukunft am Gebäude energiesparende Investitionen tätigen möchte.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von Frau Waltraud Mathes gewünschte Grundstückfläche der Parzelle Nr. 605/1 nicht verkauft werden soll.
Als Begründung soll angeführt werden, dass sich der Würstelstand auf einer Sport- bzw. Erholungsfläche der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet und diese Fläche der Bevölkerung auch weiterhin zur Verfügung stehen soll. Bei einem Verkauf einer Grundstücksfläche müssten Mindestabstände zum Gebäude eingehalten werden und es müssten daher Einschränkungen bezüglich der angrenzenden Spiel- und Sportfläche in Kauf genommen werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Frau Waltraud und Herr Johann Mathes, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444; Ansuchen um Grundstücksverkauf – Parzelle Nr. 1270/1, KG Groß Gerungs (Zl. 840)

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 18. Oktober 2020 ersuchen Frau Waltraud und Herr Johann Mathes, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 444 um den Verkauf des hinter ihrem Anwesen befindlichen Grundstückteils („Kobl“).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von Frau Waltraud und Herrn Johann Mathes gewünschte Grundstückfläche nicht verkauft werden soll.

Als Begründung soll angeführt werden, dass bei Umwidmungen von Grün- in Bauland immer mehr darauf geachtet bzw. von der Stadtgemeinde Groß Gerungs gefordert wird, dass natürliche Landschaftselemente vorhanden bleiben. Dies war auch eine Voraussetzung dafür, dass eine Umwidmung der Grundstücksfläche von Familie Mathes von Grün- auf Bauland erfolgen konnte. Die Erhaltung einer natürlichen Grundstücksfläche kann nur dadurch gewährleistet werden, wenn diese Fläche auch im Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs verbleibt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) Firma Rieder GmbH aus 3823 Oberndorf 17 und Herr Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42; Ansuchen um Kostenbeteiligung Kindergartenbeförderung (Zl. 2400, 2401 und 2402)

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 ersucht die Firma Rieder GmbH aus 3823 Oberndorf 17 um die Gewährung einer Kostenbeteiligung der Kindergartenbeförderung für die Bereitstellung der Dienste während des Lockdowns vom 18. März 2020 bis 18. Mai 2020.
Seitens der Firma Rieder GmbH wird im Schreiben angeführt, dass für 37 Tage für die Bereitstellung des Dienstes während des Lockdowns Kosten im Gesamtbetrag von € 7.496,78 angefallen sind.
Es wird gehofft, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Förderung in der Höhe von 60 % in diesen schwierigen Zeiten gewährt wird und sie sind gerne bereit auch in Zukunft für die Gemeinde wertvolle Dienste durchzuführen.
60 % von € 7.496,78 betragen € 4.498,07.

Ansuchen um Förderung von Umsatzeinbußen werden im Rahmen des Covid-Hilfs-Fonds vom Bund gefördert. Wenn diesbezüglich auch um eine Gemeindeförderung angesucht wird, so muss eine Bestätigung vorliegen, dass kein Ansuchen um eine Bundesförderung erfolgte bzw. zukünftig auch nicht erfolgen wird und vom Bund diesbezüglich bisher keine Förderung gewährt wurde.
Laut Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung wurde extra darauf hingewiesen, dass der Förderbetrag des Bundes reduziert wird, wenn eine finanzielle Förderung der Gemeinde gewährt wird.
Mit Schreiben vom 17. November 2020 wurde von der WVT Waldviertel-Treuhand Steuerberatung GmbH aus 3920 Groß Gerungs eine Bestätigung bezüglich Corona-Fördermittel übermittelt.
Es wird bestätigt, dass bislang keinerlei Bundesförderungen zur Abgeltung von Umsatzeinbußen oder Fixkostenzuschüsse für den Zeitraum während des Lockdowns vom 18. März 2020 bis 18. Mai 2020 gestellt wurden.
Laut Schreiben der WVT Waldviertel-Treuhand Steuerberatung GmbH wird mitgeteilt, dass im Falle, dass der Bund Änderungen speziell betreffend dem Fixkostenzuschuss II vornehmen würde, dann müsste sichergestellt werden, dass etwaige Fördermittel der Stadtgemeinde Groß Gerungs unverzüglich zurückbezahlt werden müssen.

Laut mündlicher Mitteilung der Fachabteilung des Land NÖ werden vom Land NÖ in diesem Zusammenhang keine finanziellen Unterstützungen gewährt, da laut Land NÖ für Umsatzeinbußen nur der Bund zuständig ist. Falls, wie im konkreten Fall durch eine

Betriebsübernahme nach den Kriterien des Bundes keine Förderung möglich ist, wird dies vom Land ebenfalls nicht berücksichtigt.

Von der Firma Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42 wurde in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 Umsatzeinbußen für 36 Tage in der Höhe von € 9.519,28 übermittelt.
Herr Klein Werner ersucht ebenfalls um eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 60 %.
60 % von € 9.519,28 betragen € 5.711,57.
Vom Steuerberater Mag. Markus Fraisl aus 3910 Zwettl liegt eine Bestätigung vor, dass Herrn Klein für den Zeitraum 17.03.2020 bis 18.05.2020 keine Bundesförderungen gewährt wurden und auch in Hinkunft nicht gewährt werden.

Im Jahr 2019 kostete der Kindergartentransport insgesamt € 69.836,61.
Die Einnahmen der Eltern betrugen € 35.019,--.
Der subventionierte Gemeindebeitrag betrug daher € 34.817,61.

Im Jahr 2020 kostete der Kindergartentransport insgesamt € 71.965,27.
Die Einnahmen der Eltern betrugen € 23.006,75.
Der subventionierte Gemeindebeitrag betrug daher € 48.958,62.
Dies entspricht einem Gemeindeanteil von 68,03 % an den gesamten KG-Transportkosten.

Werden die Ansuchen der Firma Rieder GmbH und der Firma Klein Werner wunschgemäß erfüllt, so ist der subventionierte Gemeindebeitrag für den Kindergartentransport um insgesamt € 10.209,64 (€ 4.498,07 + € 5.711,57) höher und würde insgesamt € 59.168,26 betragen.
Dies würde eine Subventionierung von 72 % der KG-Transportkosten bedeuten.

Bereits seit dem Jahr 2001 wird bei den Prüfberichten des Landes NÖ anlässlich der Gebarungsüberprüfungen immer wieder der Abgang beim Kindergartentransport kritisiert.
Im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2016 wurde folgende schriftliche Aufforderung an den Gemeinderat gerichtet:
„Vom Gemeinderat sind auf Grund des hohen Abgangs beim Kindergartentransport (Transportkosten abzüglich Transportkostenbeiträge Eltern) Maßnahmen zur Reduzierung des Abgangs beim Kindergartentransport zu setzen. Dies könnte einerseits durch eine weitere Anhebung der Elternbeiträge und andererseits durch eine Überprüfung der angebotenen Leistungen erfolgen. Auch wenn eine kostendeckende Betreibung des Kindergartentransportes unwahrscheinlich erscheint, sind jedoch vom Gemeinderat auf Grund des hohen Gemeindeanteils in diesem Bereich Maßnahmen zur Reduzierung des Abganges zu setzen."

Erschwerend kommt derzeit noch dazu, dass im Budget eine wie von der Firma Rieder GmbH und der Firma Klein Werner gewünschte Kostenbeteiligung nicht eingeplant wurde.
Im Gegenteil, es bedarf im heurigen Jahr noch großer Anstrengungen um den im Voranschlag 2021 veranschlagten negativen Finanzierungssaldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 100.800,-- abzubauen (siehe Tagesordnungspunkt Voranschlag 2021).

Verwunderlich in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Firma Christian Eschelmüller aus 3920 Thail 60 kein diesbezügliches Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet hat.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit den Ansuchen um Ausgleichszahlungen bzw. Kostenbeteiligungen der Firma Rieder GmbH aus 3823 Oberndorf 17 und der Firma Klein Werner aus 3920 Dietmanns 42 keine Kostenbeteiligung gewährt wird.

Als Begründung soll angeführt werden, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 2020 den Transport der Kindergartenkinder bereits mit € 48.958,62 subventioniert hat und somit 68,03 % der Gesamtkosten übernommen hat.
Auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation und der Tatsache, dass diesbezüglich im Budget für das Jahr 2021 keine diesbezügliche Ausgabe vorgesehen wurde, kann bzw. darf eine Förderung im Gemeinderat derzeit nicht beschlossen werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

14.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs, Behälterverkauf – Tariffestsetzung; (Zl. 851)

Sachverhalt:
Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Klärschlamm regelmäßig durch eine Fremdfirma gepresst und entsorgt. Im Zusammenhang mit dieser Klärschlammpressung kommen auch Mittel zum Einsatz, die in einem Plastikbehälter mit 1.000 Liter Inhalt angeliefert werden.
Diese Plastikbehälter sind im Abrechnungspreis inbegriffen und gehen somit ins Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs über.
Es soll ein Beschluss gefasst werden um welchen Preis ein solcher Plastikbehälter an interessierte Bürger weiterverkauft werden soll.
Vor einem Weiterverkauf müssen diese Behälter jedoch gereinigt werden, da die restlichen verbleibenden Inhaltsstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein gereinigter Plastikbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.000 Liter um einen Preis von netto € 40,-- verkauft werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

15.) KG Böhmsdorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Böhmsdorf erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. 1482/1 und Nr. 1486. Eigentümer dieser Grundstücksparzellen sind Herr Dominik und Frau Magdalena Maderthaner aus 3920 Groß Gerungs, Josefsdorf 1.
Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 2539, EZ 89 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12789/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 2 (174 m²) von den Grundstücksparzellen Nr. 1482/1 und 1486 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2539 zugeschlagen werden.

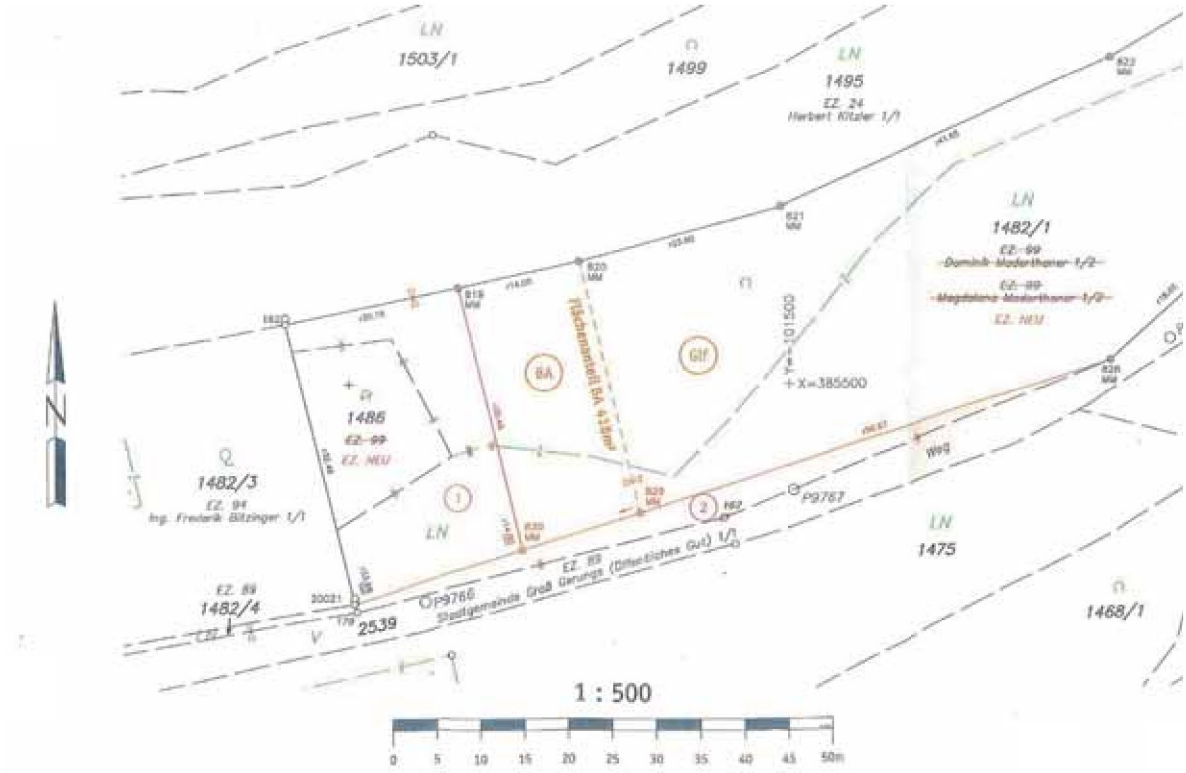

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12789/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 2 (174 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 2 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2539 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12789/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

16.) **KG Haid – LB119 km 63,9 – 64,8 „OD Haid" - Entlassung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:
Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde die Vermessungsurkunde, GZ 30249 C1 vom 15. September 2020, bezüglich der Vermessung der LB119 von km 63,9 – km 64,8 übermittelt.
Laut der übermittelten Vermessungsurkunde soll das im Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche und als öffentliches Gut gewidmete Trennstück 4 (gesamte Parzelle Nr. 21/5 mit 6 m²) der Grundstücksparzelle Nr. 21/3 zugeschlagen werden. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 21/3 sind Herr Herbert und Frau Maria Edinger aus 3920 Groß Gerungs, Haid 22.
Die Grundstücksparzelle Nr. 21/5 soll gelöscht werden.

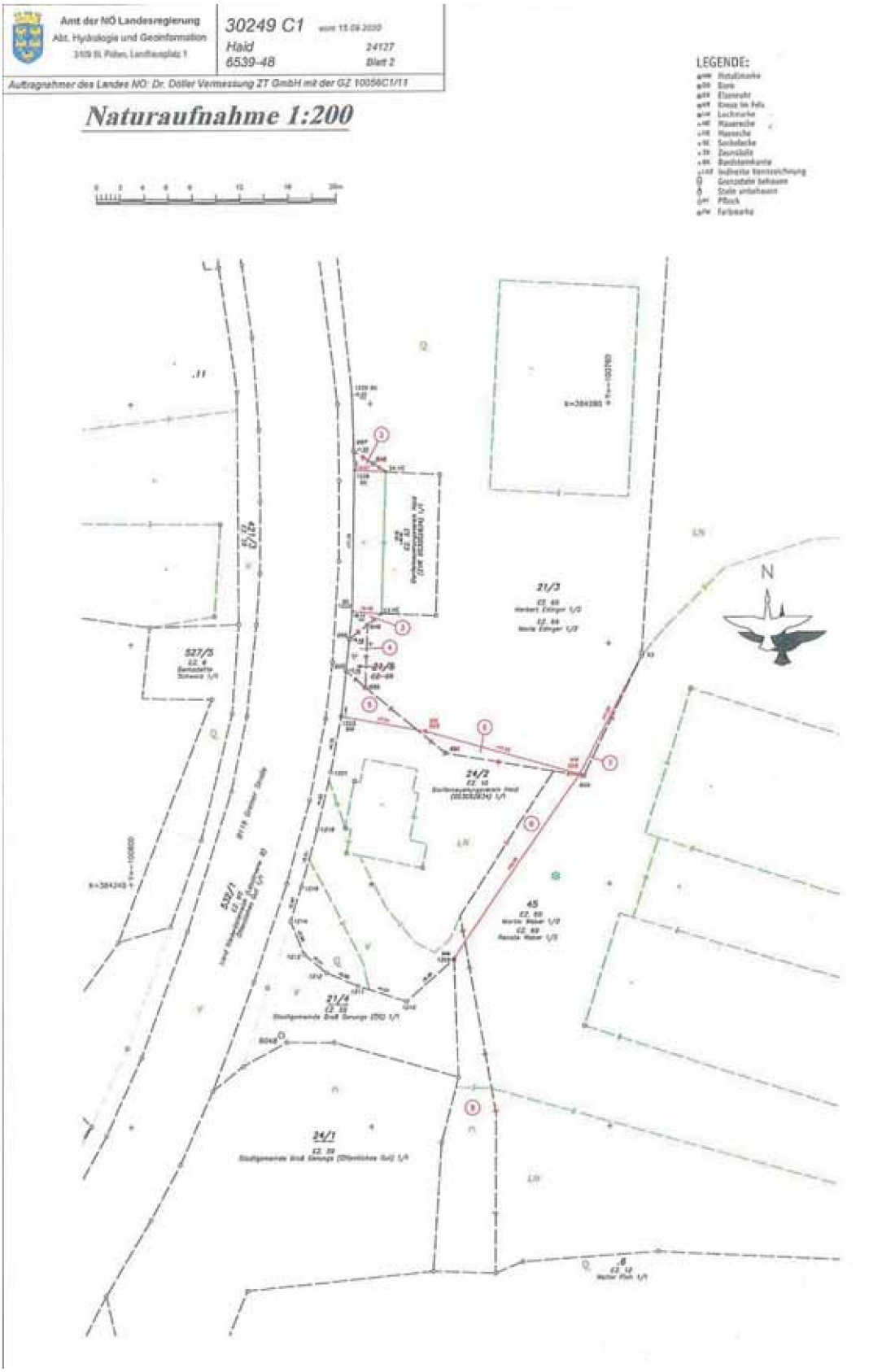
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
30249 C1
Haid
6539-48
24127
Blatt 2
Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döller Vermessung ZT GmbH mit der GZ 10056C1/11
Naturaufnahme 1:200
LEGENDE:
N
21/3
24/2
45
21/4
24/1
527/5
537/1

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 30249 C1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation angeführte Trennstück Nr. 4 (6 m² - gesamte Parzelle Nr. 21/5) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen wird und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer kostenlos überlassen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 30249 C1 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

17.) KG Marharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Marharts erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 347/1. Eigentümer dieser Grundstücksparzelle sind Herr Herbert und Frau Anita Stütz aus 3920 Groß Gerungs, Marharts 3. Anlässlich dieser Vermessung wurde eine Grundstücksfläche von 901 m² von der Grundstücksparzelle Nr. 347/1 abgetrennt und eine neue Grundstücksparzelle Nr. 347/3 geschaffen.
In diesem Zusammenhang ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 1069/1, EZ 76 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12772/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 2 (9 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 347/1 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1069/1 zugeschlagen werden.

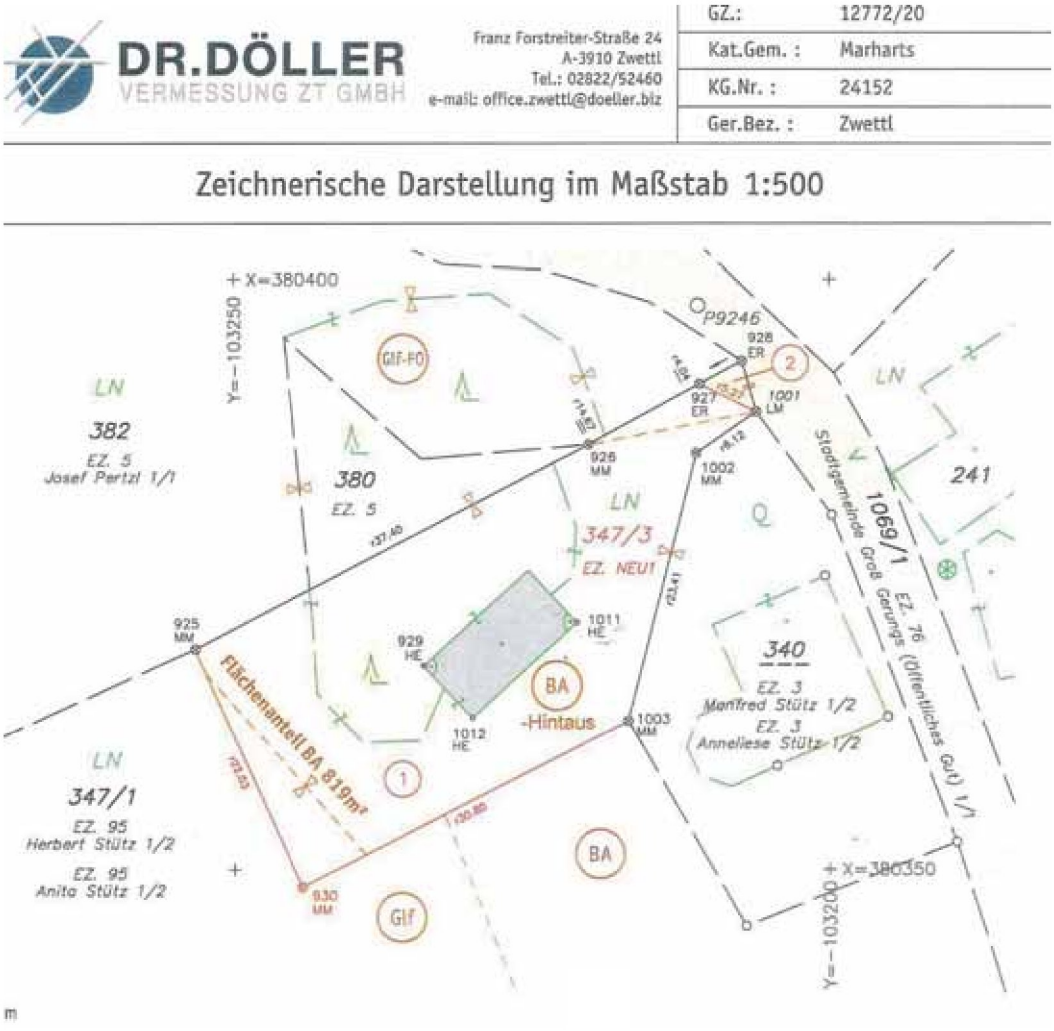

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12772/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 2 (9 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 2 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1069/1 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12772/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

18.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. .24, 536 und 537. Eigentümerin dieser Grundstücksparzellen ist Frau

Christina Hanny, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 387. Anlässlich dieser Vermessung wird die Grundstücksparzelle Nr. .24 mit der Grundstücksparzelle Nr. 536 vereinigt und davon das Trennstück Nr. 1 (25 m²) abgetrennt.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12667/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (25 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. .24 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1558/1 zugeschlagen werden.

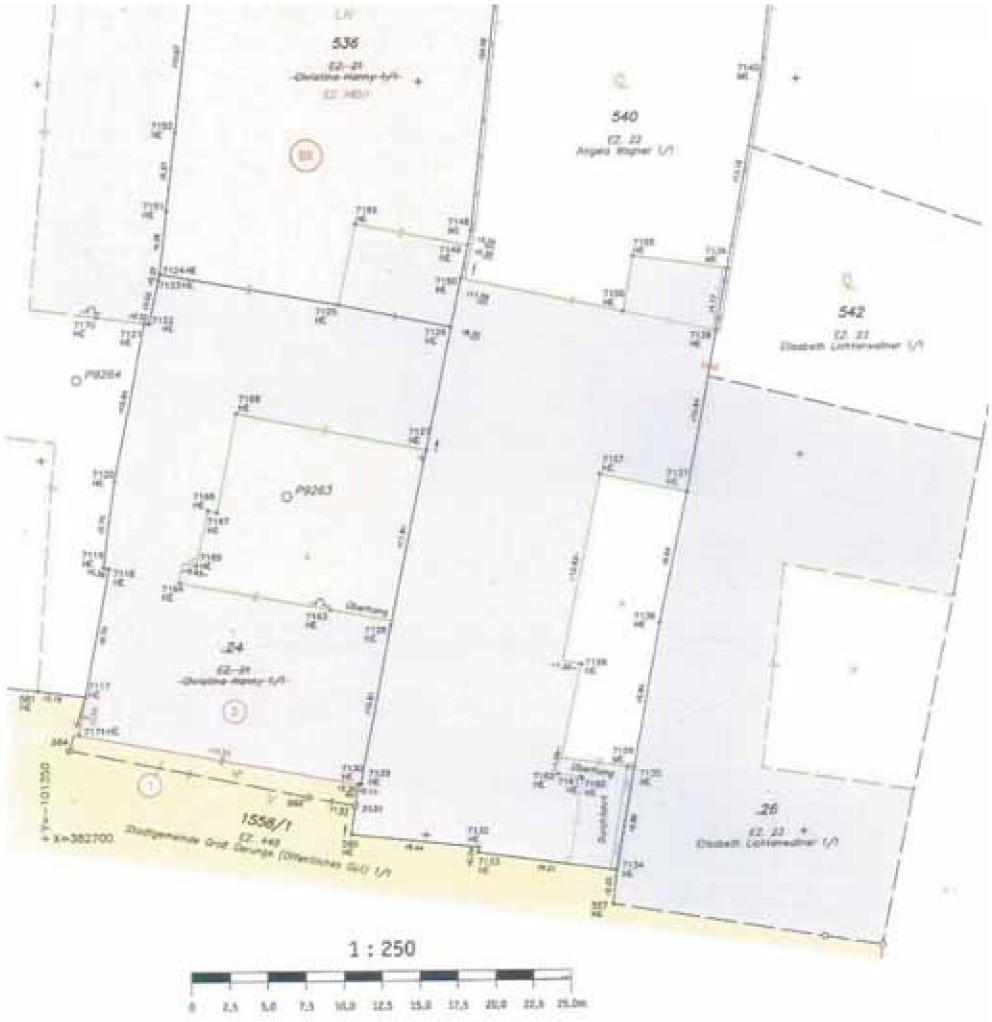

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12667/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 1 (25 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 1 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1558/1 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12667/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

19.) KG Groß Gerungs und KG Thail – Vermessung Grundstücksfläche für Nutzwasserbrunnen Straßenmeisterei Groß Gerungs, Besitzübergang und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 wurde der einstimmige Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass dem Land NÖ für die Errichtung eines Nutzwasserbrunnens für die Straßenmeisterei Groß Gerungs eine Grundstücksfläche von ca. 260 m² zu einem m²-Preis von € 4,-- verkauft wird.
Die tatsächliche Grundstücksflächengröße wird erst nach einer durchzuführenden Vermessung ermittelte. Betroffen sind die Parzelle Nr. 249, KG Groß Gerungs und die Parzelle Nr. 1150/1, KG Thail.
Im Jahr 2017 wurde vom Land NÖ ein Betrag in der Höhe von € 832,-- für 208 m² überwiesen.

Nun liegen in diesem Zusammenhang zwei Teilungspläne, GZ 52442A und GZ 52442B vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation vor.
Mit der Vermessungsurkunde GZ 52442A soll das Trennstück Nr. 1 (17 m²) aus dem Gemeindegut entwidmet werden und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übertragen werden. Die Grundstücksparzelle Nr. 249 (63 m²) soll vom Gemeindegut an das Land NÖ verkauft werden.
Mit der Vermessungsurkunde GZ 52442B soll das Trennstück Nr. 1 (410 m²) von der Gemeindeparzelle Nr. 1150/1 abgetrennt, als neue Parzelle Nr. 1150/3 geschaffen werden und an das Land NÖ verkauft werden.
Insgesamt erhält somit das Land NÖ eine Fläche von 473 m² plus 17 m² Abtretung an das öffentliche Gut.
490 m² x € 4,-- m²-Preis = € 1.960,-- abzüglich € 832,-- sind € 1.128,-- Restbetrag.
Laut den vom Land NÖ, Gruppe Straßen, übermittelten Abrechnungsunterlagen erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs inklusive Verzinsung noch einen Betrag von € 1.212,60.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Teilungsplänen GZ 52442A und GZ 52442B sind entsprechende Kundmachungen der Gemeinde für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Vermessung Teilungsplan GZ 52442A

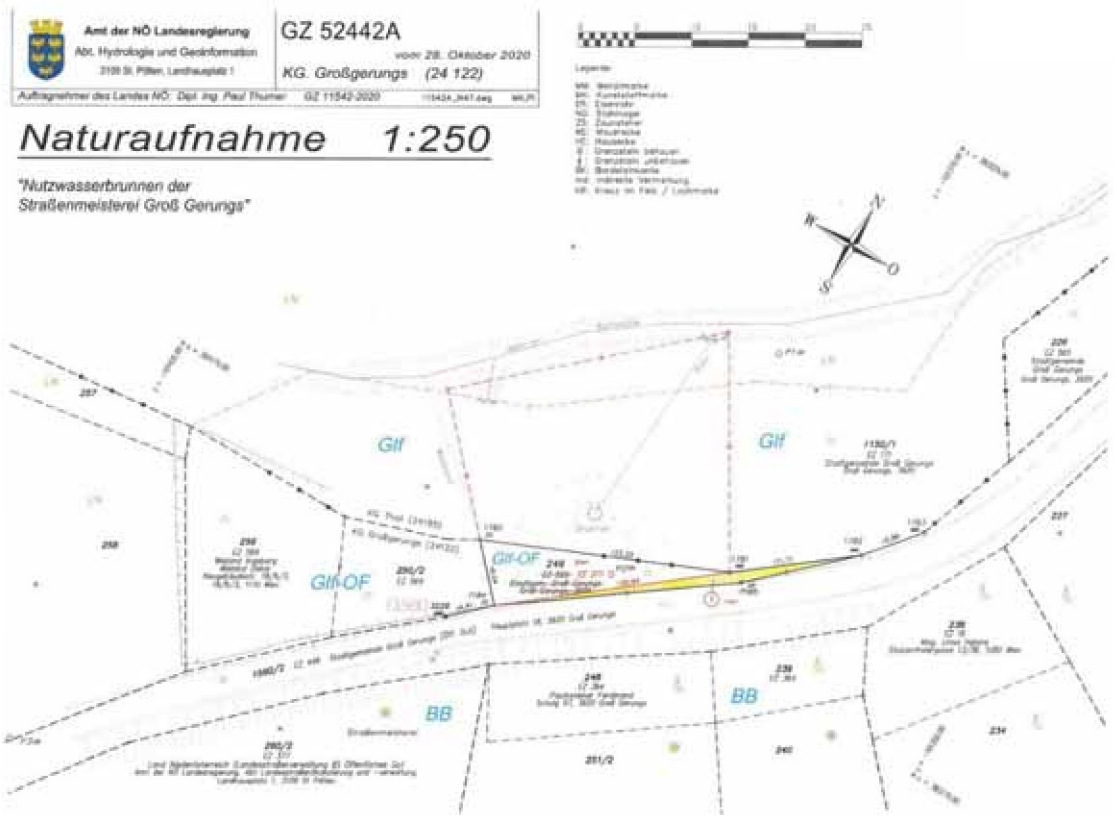

Vermessung Teilungsplan GZ 52442B

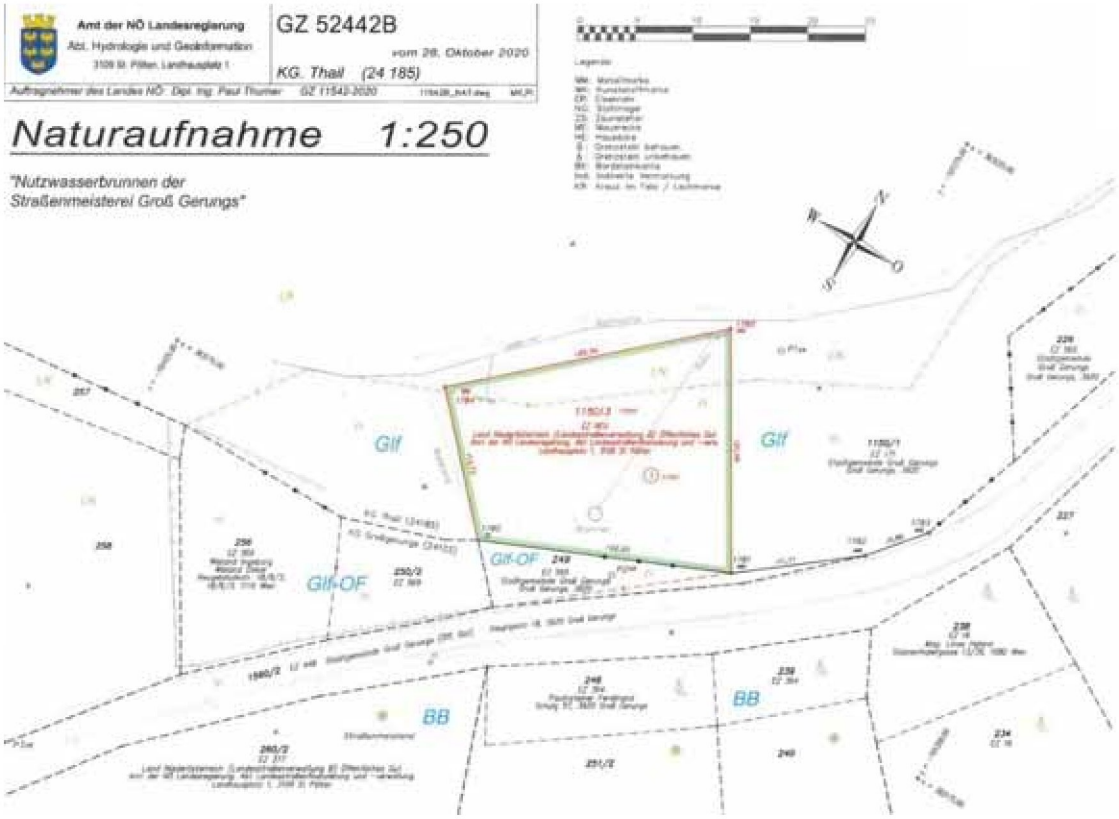

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit den Vermessungsurkunden GZ 52442A und GZ 5244B nachfolgende Kundmachungen beschließen:

Kundmachung GZ 52442A

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52442A in der KG Groß Gerungs dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem Gemeindegut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1
1.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem Gemeindegut entlassen:
Grundstück Nr. 249

2.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52442A in der KG Groß Gerungs dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1
2.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1560/2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Kundmachung GZ 52442B

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52442B in der KG Thail dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem Gemeindegut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1
1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstückes verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1150/1

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20.) KG Groß Meinharts – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Groß Meinharts erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. .32/1, .32/2, 486 und 498/1. Eigentümer dieser Grundstücksparzellen sind Frau Sabine und Herr Hermann Bauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Groß Meinharts 42. Anlässlich dieser Vermessung ist auch die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 954 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12738A/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 4 (156 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 498/1 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 954 zugeschlagen werden.

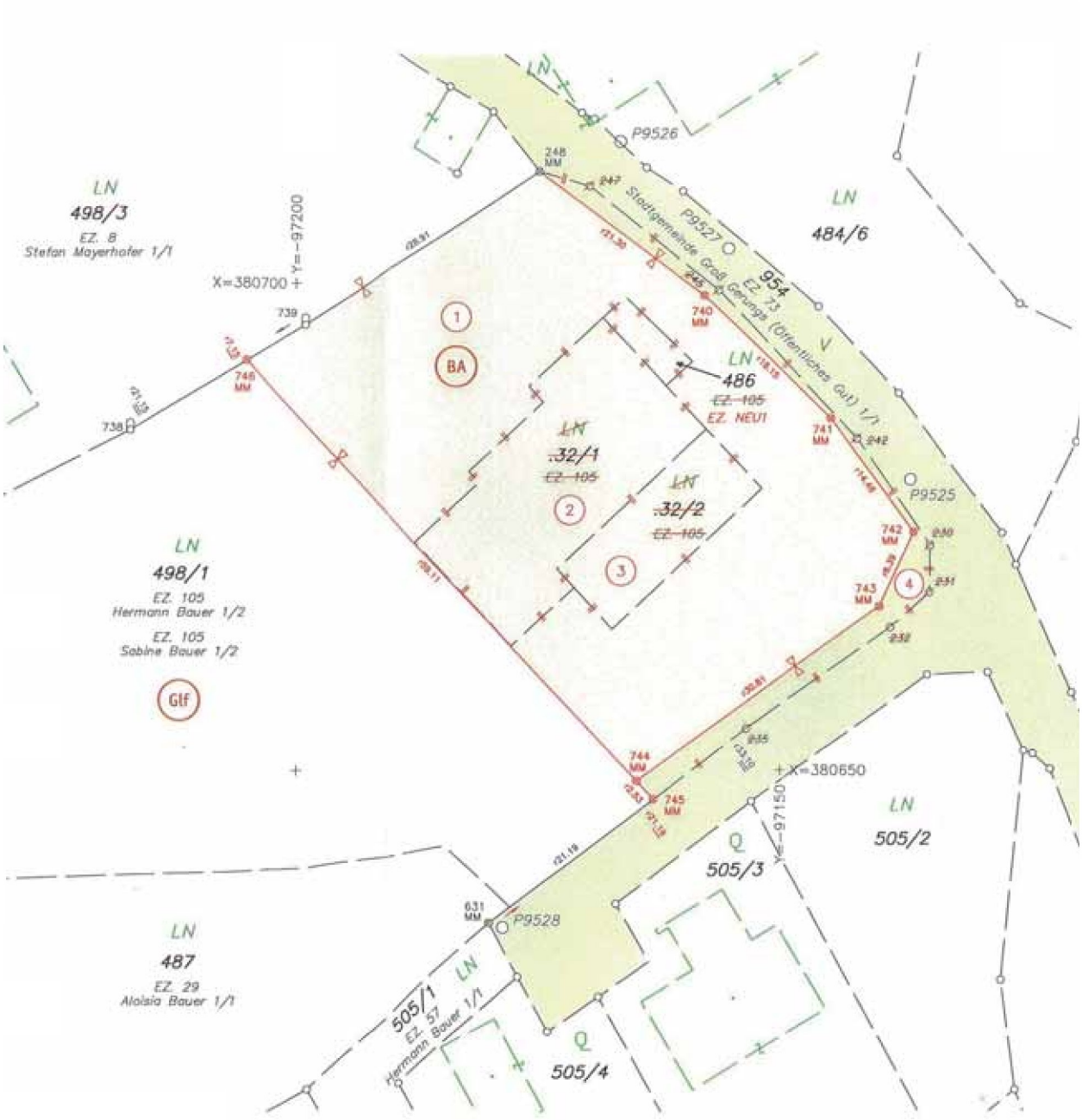

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12738A/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 4 (156 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 4 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 954, EZ 73, KG Groß Meinharts zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12738A/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

21.) KG Dietmanns – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Dietmanns erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. 38/3, 39/3, 57, 64/1, 64/2 und 142. Eigentümer der Grundstücksparzellen Nr. 38/3, 39/3, 57, 64/1 und 64/2 ist Herr Josef Wimmer aus 3920 Dietmanns 4. Eigentümer der Parzelle Nr. 142 ist Herr Franz Bauer aus 3911 Selbitz 5.
Anlässlich dieser Vermessung ist auch die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 561/4 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12778/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück 1 (189 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 142 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 561/4 zugeschlagen werden. Das Trennstück Nr. 2 (45 m²) soll von der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 561/4 abgetrennt und der neu zu schaffenden Bauparzelle Nr. 57 zugeschlagen werden. Das Trennstücke Nr. 4 (6 m²) soll von der Grundstücksparzelle Nr. 64/1 und das Trennstück 5 soll von der Grundstücksparzelle Nr. 57 (19 m²) abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 561/4 zugeschlagen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12778/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 2 (45 m²) von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 561/4 abgetrennt wird, dem öffentlichen Verkehr entwidmet wird und der im Privateigentum befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 57 zugeschlagen wird.
Das Trennstück Nr. 1 (189 m²) soll von der Grundstücksparzelle Nr. 142 abgetrennt werden, der öffentlichen Wegparzelle Nr. 561/4 zugeschlagen und als öffentliches Gut gewidmet werden.
Das Trennstück Nr. 4 (6 m²) soll von der Grundstücksparzelle Nr. 64/1 und das Trennstück Nr. 5 (19 m²) soll von der Grundstücksparzelle Nr. 57 abgetrennt, der öffentlichen Wegparzelle Nr. 561/4 zugeschlagen werden und beide Trennstücke sollen als öffentliches Gut gewidmet werden.

Die Entlassung und Übernahme der Teilflächen soll kostenlos erfolgen.

Die Vermessungsurkunde GZ 12778/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

22.) KG Etzen, Parzelle Nr. 1240/4; Ansuchen um Grundstücksverkauf und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Zl. 840)

Sachverhalt:
Frau Helene und Herr Herbert Kitzler, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Etzen 18 ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1240/4, EZ 109, KG Etzen im Ausmaß von 47 m² zu einem m²-Preis von € 1,50.
Laut Mitteilung im Ansuchen befindet sich das gegenständliche Grundstück südlich ihrer Zufahrt und ist in der Natur eine Wiese und für die Nutzung als Öffentliches Gut viel zu schmal.
Aus diesem Grund ersuchen sie die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf dieser Grundstücksparzelle.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1240/4, EZ 109, KG Etzen im Ausmaß von 47 m² an Frau Helene und Herrn Herbert Kitzler, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Etzen 18 zu einem m²-Preis von € 1,50 verkauft werden soll. Der gesamte Kaufpreis beträgt somit € 70,50.
Da es sich um ein Öffentliches Gut handelt soll der Beschluss gefasst werden, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1240/4, EZ 109, KG Etzen aus dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet wird.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung müssen von der Familie Kitzler getragen werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

23.) Wanderwegeprojekt „Bärentrail" Abschluss Übereinkommen Grundbenützung; Beschlussfassung (Zl. 771)

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurde der Beschluss gefasst, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs am Projekt „Bärentrail im Waldviertel" teilnimmt.
Anlässlich dieses Projektes soll ein Wanderweg beschildert werden. Der Wanderweg führt auch über private Grundstücksflächen.
In diesem Zusammenhang wurden mit den betroffenen Grundeigentümern die nachfolgenden schriftlichen Übereinkommen abgeschlossen, welche durch den Gemeinderat genehmigt werden sollen:

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs am 03.12.2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Mag. Thomas Jank .....

wohnhaft in Austinstraße 75, 3107 St. Pölten .....

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Herr Mag. Thomas Jank ist Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.:	546 .....
Einlagezahl:	72 .....
Katastralgemeinde:	Schönbichl .....

Gegenstand dieses Übereinkommens ist ein Wanderweg, welcher im südlichen Grenzbereich des oben genannten Grundstücks verläuft.

Herr Mag. Jank erteilt seine Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren. Diese Veränderungen dürfen keinesfalls die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks einschränken. Weiters bedürfen Geländeveränderungen jedenfalls der Zustimmung des Eigentümers.
Beabsichtigte Veränderungen sind dem Eigentümer schriftlich unter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass dieser jedenfalls vorab die Möglichkeit hat, nähere Informationen dazu einzuholen und bei Nachteilen für sein Eigentum, insbesondere betreffend die Nutzung, der Änderung zu widersprechen. Der Eigentümer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Markierung des Weges.

Der Eigentümer ist hinsichtlich allfälliger, aus den Adaptierungen resultierender Ansprüche Dritter, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage, insbesondere dem Zustand des Weges und Umstände, die sich auf Grund der Benützung desselben als Wanderweg ergeben, entbunden.

Die Gemeinde übernimmt einmal jährlich die Kontrolle betreffend Zustand und Sicherheit des Wanderweges und in diesem Zuge die allenfalls notwendige Müllbeseitigung entlang des Weges. Weiters übernimmt die Gemeinde auch Maßnahmen zur Verschmutzungs- bzw. Müllvermeidung.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die Tauglichkeit des gegenständlichen Wanderweges.

Das gegenständliche Übereinkommen kann vom Eigentümer jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Nach Ende der Übereinkunft sind etwaige Adaptionen in Abstimmung mit dem Eigentümer wieder zu entfernen.

Gegenständliches Übereinkommen gilt nicht für allfällige Rechtsnachfolger des derzeitigen Eigentümers. Die Übernahme des Übereinkommens bedarf daher einer gesonderten Vereinbarung.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Mag. Thomas Tonk

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
Bez. Zwettl, N.Ö.

07. Dez. 2020

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 07. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Elisabeth und Wolfgang Holzmann

wohnhaft in 3925 Arbesbach, Brunn 17

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 878

Einlagezahl: 135

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
www.gerungs.at
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 09. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/~~Frau~~

BRAUNEIS Johann

wohnhaft in Griesbach 36, Gr. Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 539

Einlagezahl: 42

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Braun.s Johann

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
www.gerungs.at
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 09. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau
HAHN Maria
wohnhaft in Windhagmühl 3511, Liebenau
und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 1543, 902/1
Einlagezahl: 18
Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer: Maria Hahn

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
www.gerungs.at
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 09. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Pichler Franz u. Maria

wohnhaft in Schönbichl 14/1, Gr. Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 1542

Einlagezahl: 14

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Pichler Franz

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 22. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Rosina u. Josef Mayerhofer

wohnhaft in Schönbichl 1 3920 Groß Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 1444/1, 1385, 1384, 1382/1, 1380

Einlagezahl: 1

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Josef Mayerhofer

STADTGEMEINDE GROSS GE... Bez. Zwettl, N.Ö.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 22. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Erwin Wimmer

wohnhaft in Klein Wetzles 2 3920 Groß Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 5891/2

Einlagezahl: 2

Katastralgemeinde: Klein Wetzles

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
www.gerungs.at
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 22. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Dr. Thomas Gergely

wohnhaft in Klein Wetzles 32 3920 Groß Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 5811

Einlagezahl: 32

Katastralgemeinde: Klein Wetzles

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 22. Dez. 2020

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau
Huber Andreas
wohnhaft in Schönbichl 24 Gross Gerungs
und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 547, 554, 1344
Einlagezahl: 24
Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Das gegenständliche Übereinkommen kann vom Eigentümer jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 04. Jan. 2021

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

WIRTH Johann u. Hildegard

wohnhaft in Schönbichl 7

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 1511

Einlagezahl: 7

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Das gegenständliche Übereinkommen kann vom Eigentümer jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer: Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Groß Gerungs
STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 14/1/2021

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/~~Frau~~
WERNER SIMA
wohnhaft in 1190 WIEN, HACKENBERGGASSE 2P/3/1
und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: P03
Einlagezahl: 31
Katastralgemeinde: 24176 SCHÖNAICHL

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
www.gerungs.at
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32

Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 19. Jan. 2021

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

JANK Anna u. Friedrich

wohnhaft in Schönbichl 20, Gr. Gerungs

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 1541

Einlagezahl: 20

Katastralgemeinde: Schönbichl

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS Bez. Zwettl, N.Ö.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die oben angeführten Übereinkommen mit nachfolgenden Personen beschließen:

- Herrn Mag. Thomas Jank aus 3107 St. Pölten, Austinstraße 75 – Parzelle Nr. 546, EZ 72, KG Schönbichl
- Herr Wolfgang u. Frau Elisabeth Holzmann, 3925 Brunn 17 – Parzelle Nr. 878, EZ 135, KG Schönbichl
- Herr Johann Brauneis, 3920 Griesbach 36, - Parzelle Nr. 539, EZ 42, KG Schönbichl
- Frau Maria Hahn, 4252 Liebenau, Windhagmühl 35/1 – Parzellen Nr. 1543 u. 902/1, EZ 18, KG Schönbichl
- Herr Franz u. Frau Maria Pichler, 3920 Schönbichl 14/1 – Parzelle Nr. 1542, EZ 14, KG Schönbichl
- Herr Josef u. Frau Rosina Mayerhofer, 3920 Schönbichl 1 – Parzellen Nr. 1380, 1382/1, 1384, 1385 und 1444/1, EZ 1, KG Schönbichl
- Herr Erwin Wimmer, 3920 Klein Wetzles 2 – Parzelle Nr. 589/2, EZ 2, KG Klein Wetzles
- Herr Dr. Thomas Gergely, 3920 Klein Wetzles 32 – Parzelle Nr. 581/1, EZ 32, KG Klein Wetzles
- Herr Andreas Huber, 3920 Schönbichl 24 – Parzellen Nr. 547, 554 und 1544, EZ 24, KG Schönbichl
- Herr Johann und Frau Hildegard Wirth, 3920 Schönbichl 7 – Parzelle Nr. 1511, EZ 7, KG Schönbichl
- Herr Werner Sima, 1190 Wien, Hackenberggasse 29/3/1 – Parzelle Nr. 903, EZ 31, KG Schönbichl
- Herr Friedrich und Frau Anna Jank, 3920 Schönbichl 20 – Parzelle Nr. 1541, EZ 20, KG Schönbichl

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

24.) Errichtung Traglufthalle auf den bestehenden Tennisplätzen in Groß Gerungs - Abschluss Vereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 265)

Sachverhalt:
Herr Boris Müller, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 325 möchte auf den bestehenden Tennisplätzen eine Traglufthalle errichten.
In diesem Zusammenhang soll eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und ihm abgeschlossen werden.

Herr Boris Müller hätte gerne nachfolgende Unterstützungen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Auflistung der Unterstützungsarbeiten seitens der Stadtgemeinde

Generell für die zugesagte Unterstützung gilt, dass das erforderliche Material seitens von Herrn Boris Müller zur Verfügung gestellt werden muss.

- Heizanlage:
  - Herstellung von 4 x Punktfundamente

- Flüssiggastank:
    - Aushub (ca. 4,0m x 2,5m x 2,0m)
    - Wiederverfüllen
    - Aushub und Wiederverfüllen der Leitung zwischen dem Tank und der Heizanlage
    - Ev. Mithilfe beim versetzen (Gewicht des Tankes 3,0t)

- Lagercontainer:
    - Herstellung von 8x Einzelfundamente
    - Herstellung einer Einfahrtsrampe (Schotterschüttung)

- Drehtür – Traglufthalle:
    - Herstellung der erforderlichen Fundamentplatte im Tennisplatzbereich

- EVN-Verkabelung:
    - Aushub und Wiederverfüllen

Mit dem Union Sportverein Groß Gerungs (USV) existiert nachfolgende Vereinbarung bezüglich dem Betrieb der Traglufthalle.

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen dem Union Sportverein Groß Gerungs (USV), Obmann Herr Manfred Atteneder 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 304 und Herrn Boris Müller, Zwettler Straße 325, 3920 Groß Gerungs.

Grund ist die Errichtung einer Traglufthalle auf den bestehenden Tennisplätzen, Kreuzberg 304, 3920 Groß Gerungs, derzeit: Grdst. Nr. 1048, 1043; 1047; 1071/2 und 1071/1 je EZ 118, je KG Groß Gerungs, sowie die Regelung über die Betriebskosten und Instandsetzungskosten. Weiters werden neben den bestehenden Tennisplätzen noch eine Heizanlage, Erdgastank, Lagercontainer auf den oben genannten Grdst. errichtet.

- Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 (fünfundzwanzig) Jahren, beginnend mit 01.01.2021 bis 31.12.2046 abgeschlossen.
- Herrn Boris Müller wird für die oben genannte Dauer zugesichert, dass die Traglufthalle jährlich aufgebaut und betrieben werden darf.
- Sollte sich ein Wechsel des Obmanns des USV oder des Sektionsleiters der Sektion Tennis stattfinden, bleibt diese Vereinbarung davon unberührt, und wird so von dem neuen Obmann oder Sektionsleiter übernommen werden, und darf nicht abgeändert werden.
- Die Traglufthalle wird jeweils nur in der Wintersaison (im Zeitraum von Oktober bis Ende April), je nach Witterung, aufgestellt und nach Ablauf dieser wieder entfernt.
- Die Kosten für die Heizung in den Umkleiden und im Aufenthaltsraum werden während der Hallensaison von Herrn Boris Müller übernommen.
- Die Anfallenden Kosten um das bestehende Vereinshaus winterfest und vorbereitet für die Hallensaison zu machen übernimmt Herr Boris Müller.
- Die Neuanschaffung eines Fensters im Aufenthaltsraum, sowie eine Fixverglasung mit einer Drehtüre als Eingang in den Aufenthaltsraum gehen in das Eigentum des USV Gr. Gerungs/Sektion Tennis über. Die anfallenden Kosten werden von Herrn Boris Müller übernommen.
- Für etwaige Frostschäden, die während der Hallensaison entstehen, übernimmt Herr Boris Müller die Kosten sowie die Organisation der Reparatur.

19.9.2020

Obmann USV
Herr Manfred Atteneder

Herr Boris Müller

Anregung von Herrn Gemeinderat Kolja Deibler-Kub (SPÖ). Es soll eine Frist vereinbart werden, dass der ursprüngliche Zustand wieder innerhalb eines Jahres hergestellt werden muss, falls die Halle nicht mehr betrieben wird.
Nach einer Diskussion im Gemeinderat soll der Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat diesbezüglich abgeändert werden.

Antrag des Stadtrates inklusive der Abänderung auf Grund der Anregung von Herrn Gemeinderat Kolja Deibler-Kub (SPÖ) vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Traglufthalle mit Herrn Boris Müller, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 325 nachfolgende Vereinbarung beschließen und die oben angeführten Unterstützungsarbeiten genehmigen:

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18 und Herrn Boris Müller, Zwettler Straße 325, 3920 Groß Gerungs.

Grund ist die Errichtung einer Traglufthalle auf den bestehenden Tennisplätzen, Kreuzberg 304, 3920 Groß Gerungs, derzeit: Grdst. Nr. 1048, 1043; 1047; 1071/2 und 1071/1 je EZ 118, je KG Groß Gerungs. Weiters werden neben den bestehenden Tennisplätzen noch eine Heizanlage, ein Flüssiggastank und ein Lagercontainer auf den oben genannten Grdst. errichtet.

- Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 (fünfundzwanzig) Jahren, beginnend mit 01.01.2021 bis 31.12.2046 abgeschlossen.

- Die Traglufthalle wird jeweils nur in der Wintersaison (im Zeitraum von Oktober bis Ende April), je nach Witterung, aufgestellt und nach Ablauf dieser wieder entfernt und in einem Container gelagert.

- Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Union Sportverein Groß Gerungs und Herrn Boris Müller in dieser der Betrieb, der gegenständlichen Traglufthalle sowie des bestehenden Gebäudes, in der Wintersaison, geregelt ist.

- Die Traglufthalle sowie die oben angeführten Anlagenteile werden durch Herrn Boris Müller erworben und betrieben und bleiben im Eigentum von Herrn Boris Müller.

- Jegliche Anlagenteile, die zur Befestigung und zum Betrieb der Traglufthalle im Bereich der Tennisplätze benötigt werden, sind nach Ablauf der Wintersaison zu entfernen. Es darf keine Beeinträchtigung der Bespielbarkeit oder gar der Sicherheit auf den Tennisplätzen im Sommerbetrieb kommen.

- Die Schneeräumung der Zufahrt sowie des Parkplatzbereiches übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs. Eine Oberflächenbefestigung des Parkplatzes ist nicht Gegenstand der Vereinbarung und wird auch nicht in Aussicht gestellt. Sollte eine Benützung des Parkplatzbereiches, witterungsbedingt nicht möglich sein, wird auf den befestigten Parkplatz neben dem USV-Gebäude verwiesen.

- Die Schneeräumung bzw. die erforderlichen Winterarbeiten für die Traglufthalle auf den Tennisplätzen werden durch Herrn Boris Müller durchgeführt.

- Die ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer bzw. von Schmelzwasser vom Dach der Traglufthalle ist durch Herrn Boris Müller sicherzustellen. Wichtig ist, dass durch die Wasserableitung und die Folgen dieser (Eisbildung, Frostschäden, Aufweichungen) keine bestehenden Anlagenteile (Tennisplatz, Fußballplatz, Asphaltstockplatz, best. Vereinsgebäude) in Mitleidenschaft gezogen werden. Sollten Schäden entstehen, so haftet dafür Herr Boris Müller. Stellt sich im Betrieb heraus, dass Ableitungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist diese ebenfalls zu Lasten von Herrn Boris Müller zu bewerkstelligen.

- Es wird vereinbart, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine einmalige Unterstützung in folgender Form, für die oben angeführten Anlagenteile sowie für die neu erforderliche EVN-Verkabelung, erfolgt:
  - Maschinelle Arbeiten für den Aushub sowie das Wiederverfüllen von Leitungskünetten, Fundamenten und den Erdgastank
  - Herstellung der Fundamente für den Lagercontainer sowie für die Heizanlage

  Sämtliche Materialkosten für die genannten Bauteile und Leitungsführungen werden von Boris Müller übernommen.

- Sollte vor Ablauf der oben genannten Vereinbarungsfrist, die Traglufthalle durch Herrn Boris Müller nicht mehr betrieben werden können, müssen jegliche Anlagenteile und Fundamente, auf Kosten des Betreibers entfernt und ***innerhalb eines Jahres*** der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

25.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:
Baulandschaffung wird auf Grund der Begrenztheit von Grund und Boden für die Gemeinden immer schwieriger. In letzter Zeit kann vermutlich durch die Corona-Pandemie festgestellt werden, dass vermehrt eine Nachfrage für Grundstücksflächen zum Errichten von Eigenheimen besteht. Durch die Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes sind die Gemeinden in den nächsten Jahren außerdem bei den Umwidmungen eingeschränkt.
Bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs stehen derzeit 15 Bauparzellen und 1 Gewerbegrundstück zum Verkauf zur Verfügung. Die in diesem Zusammenhang durch den Gemeinderat beschlossenen m²-Verkaufspreise sollten angepasst werden.
Die Anpassung soll auch im Hinblick auf den Einnahmenausfall bei den Ertragsanteilen erfolgen. Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird es in den nächsten Jahren sehr schwer werden, die laufenden finanziellen Ausgaben zu bewältigen.
Es wurde daher in diesem Zusammenhang nachfolgende Grundstücksparzellenauflistung mit möglichen m²-Preisen erstellt:

Ort	Parzelle Nr.	m²	m² Preis alt	Beschluss	Betrag	**m²-Preis Inflation**	Betrag	**Vorschlag m²-Preis neu**	Gesamtbetrag
Dietmanns	410/1	20 309	12,00	18.09.2012	243 708,00	**13,52**	274 577,68	**17,00**	345 253,00
Etzen	1078/4	1 117	5,50	18.09.2012	6 143,50	**6,20**	6 925,40	**10,00**	11 170,00
Etzen	1077	917	5,50	18.09.2012	5 043,50	**6,20**	5 685,40	**10,00**	9 170,00
Etzen	1075/3	1 198	5,50	18.09.2012	6 589,00	**6,20**	7 427,60	**10,00**	11 980,00
Etzen	1127	945	9,90	10.05.2017	9 355,50	**10,44**	9 865,80	**15,00**	14 175,00
Etzen	1100/2	980	9,90	10.05.2017	9 702,00	**10,44**	10 231,20	**15,00**	14 700,00
Etzen	1078/6	961	9,90	10.05.2017	9 513,90	**10,44**	10 032,84	**15,00**	14 415,00

Etzen	1069/1	1 105	9,90	10.05.2017	10 939,50	10,44	11 536,20	15,00	16 575,00
Etzen	1067/2	1 058	9,90	10.05.2017	10 474,20	10,44	11 045,52	15,00	15 870,00
Etzen	1078/5	1 028	9,90	10.05.2017	10 177,20	10,44	10 732,32	15,00	15 420,00
Etzen	1131/4	902	9,90	10.05.2018	8 929,80	10,44	9 416,88	15,00	13 530,00
Kreuzberg	838/5	1 063	16,50	02.03.2016	17 539,50	17,79	18 910,77	20,00	21.260,00
Pletzen	1274/1	930	18,00	02.03.2016	16 740,00	19,40	18 042,00	27,00	25 110,00
Pletzen	1274/2	898	18,00	02.03.2016	16 164,00	19,40	17 421,20	27,00	24 246,00
Pletzen	903/1	891	25,00	13.06.2019	22 275,00	25,43	22 658,13	32,00	28 512,00

Der Gemeinderat soll entscheiden ob bzw. in welcher Höhe eine Anpassung der Grundstückspreise erfolgen soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die m²-Preise der von der Stadtgemeinde Groß Gerungs angebotenen Grundstücksparzellen für die Errichtung von Wohn- bzw. Betriebsgebäuden wie folgt neu festgesetzt werden:

Ort	Parzelle Nr.	m²	m²-Preis alt	m²-Preis Inflation	Vorschlag m²-Preis neu
Dietmanns	410/1	20 309	12,00	13,52	17,00
Etzen	1078/4	1 117	5,50	6,20	10,00
Etzen	1077	917	5,50	6,20	10,00
Etzen	1075/3	1 198	5,50	6,20	10,00
Etzen	1127	945	9,90	10,44	15,00
Etzen	1100/2	980	9,90	10,44	15,00
Etzen	1078/6	961	9,90	10,44	15,00
Etzen	1069/1	1 105	9,90	10,44	15,00
Etzen	1067/2	1 058	9,90	10,44	15,00
Etzen	1078/5	1 028	9,90	10,44	15,00
Etzen	1131/4	902	9,90	10,44	15,00
Kreuzberg	838/5	1 063	16,50	17,79	20,00
Pletzen	1274/1	930	18,00	19,40	27,00
Pletzen	1274/2	898	18,00	19,40	27,00
Pletzen	903/1	891	25,00	25,43	32,00

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

26.) FF-Etzen und FF-Oberkirchen Um- und Zubau Feuerwehrgebäude – Abänderung Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2018 wurden bezüglich der Um- und Zubauten der Feuerwehrgebäude der FF-Etzen und FF-Oberkirchen Fördervereinbarungen abgeschlossen.
Laut dieser beschlossenen Fördervereinbarungen müssen die Endabrechnungen durch die FF-Etzen und FF-Oberkirchen bis spätestens Ende 2020 vorgelegt werden.
Auf Grund der im Jahr 2020 sich entwickelten Covid-Pandemie hatten die Wehren Einnahmenverluste da keine Feste und auch keine Ballveranstaltungen durchgeführt werden konnten.
Der Termin der Fertigstellung der Projekte mit Ende 2020 konnte daher nicht eingehalten werden.
Es soll daher der Punkt 4. Beginn und Dauer der Förderung in der mit der FF-Etzen und FF-Oberkirchen abgeschlossene Fördervereinbarung dahingehend abgeändert werden, dass die Endabrechnung der Projekte jeweils bis spätestens Ende 2021 zu erfolgen hat.
Dieser Termin wäre auch mit dem Büro der Landeshauptfrau von NÖ so abgesprochen worden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die mit den Feuerwehren Etzen und Oberkirchen in der Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2018 abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Errichtung von Um- und Zubauten bei den bestehenden Feuerwehrgebäuden dahingehend abgeändert werden sollen, dass die Vorlage der Endabrechnungen erst spätestens Ende 2021 erfolgen muss.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

27.) Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 wurde vom Pfarramt Oberkirchen ein Unterstützungsansuchen bezüglich der Instandsetzung der neuen Hauptuhr bei der Pfarrkirche Oberkirchen übermittelt.
Es wird angeführt, dass insgesamt Kosten in der Höhe von € 6.860,98 in diesem Zusammenhang angefallen sind. Kopien der diesbezüglichen Rechnungen wurden dem Ansuchen beigelegt.

VA-Stelle: 1/390 – 77700 VA 2021 Betrag: € 3.000,-- frei: € 1.900,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pfarre Oberkirchen für die Instandsetzung der Hauptuhr bei der Pfarrkirche eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.372,20 gewährt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

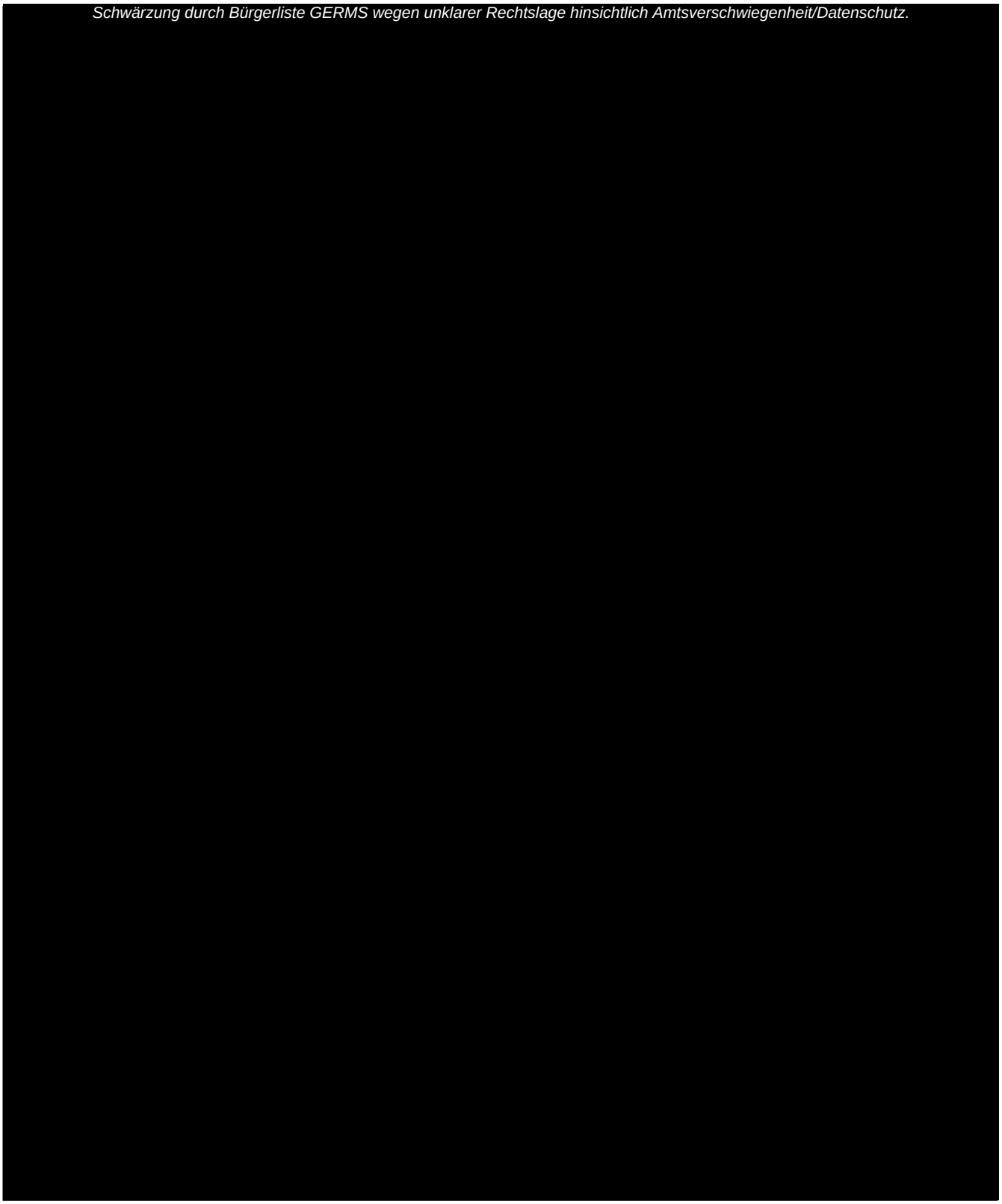

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 23.01 Uhr.

Unterschriften:

OSR Maximilian Igelsböck
Bürgermeister

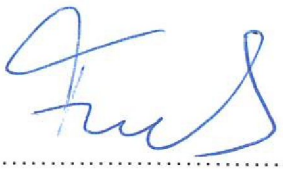

StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer

Vzbgm. DI Christian Laister
Protokollfertiger der ÖVP

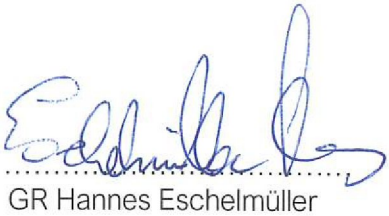

GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ

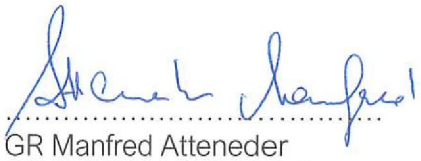

GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ

GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der
Bürgerliste GERMS